



Referenz-Nr.: BDARE-2025-0148

Kontakt:

ARE: Barbara Schultz, Gebietsbetreuerin Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Telefon +41 43 259 30 49, www.are.zh.ch

ALN: Andreas Weber, Fachspezialist Forstrecht, Weinbergstrasse 15, 8090 Zürich

Telefon +41 43 259 29 75, www.aln.zh.ch

Stadt Winterthur. Neufestsetzung des Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen / Festsetzung statische Waldgrenzen – öffentliche Auflage und Anhörung gemäss §§ 7 Abs. 2 und 13 Abs. 3 PBG

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der Entwurf für die Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b und 13 Abs. 1 Waldgesetz (WaG) in der Stadt Winterthur wird vom 16. Januar 2026 bis 17. März 2026 öffentlich aufgelegt. In der gleichen Zeit findet die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger statt.
- II. Die Auflage erfolgt über die gesamte Frist während der Bürozeiten bei der Stadt Winterthur (Amt für Baubewilligungen), Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, sowie beim Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich. Zudem sind die neuen Waldgrenzen sowie die kantonalen und regionalen Nutzungszonen während der Auflagefrist im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) als projektierte Linien und Flächen einsehbar (siehe kantonaler GIS-Browser: <https://maps.zh.ch/s/ph3y1pk2>).
- III. Während der Auflagefrist kann jede Person zur Vorlage Einwendungen erheben. Die Einwendungen haben einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie sind schriftlich im Doppel bis zum 17. März 2026 (Datum des Poststempels) dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich, einzureichen.
- IV. Bei Fragen zur statischen Waldgrenze gibt das Amt für Landschaft und Natur (Abteilung Wald, Andreas Weber, 043 259 29 75, andreas.weber@bd.zh.ch) und bei Fragen zu den kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie zum Verfahren das Amt für Raumentwicklung (Abteilung Raumplanung, Barbara Schultz, 043 259 30 49, barbara.schultz@bd.zh.ch) Auskunft.

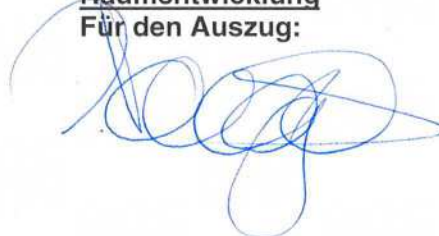
Die Veröffentlichung von Dispositiv I bis IV erfolgt durch das Amt für Raumentwicklung im Amtsblatt des Kantons Zürich (ePublikation.ch), welches auch das amtliche Publikationsorgan der Stadt Winterthur ist.

V. Mitteilung an

- Stadt Winterthur
- Regionalplanung Winterthur und Umgebung
- ARE, Barbara Schultz (ohne Unterlagen per Email)
- ALN, Hanspeter Reifler (ohne Unterlagen per Email)
- ALN, Andreas Weber (ohne Unterlagen per Email)
- ALN, Martin Graf (ohne Unterlagen per Email)
- Stadt Winterthur, Geomatik- und Vermessungsamt

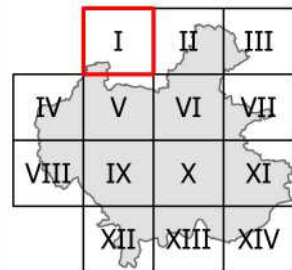
VERSENDET AM - 7. JAN. 2026

**Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:**





Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Raumentwicklung



Winterthur

1 : 5'000

Kantonale und regionale Nutzungszonen

- Landwirtschaftszone §§ 36 ff. PBG
- Freihaltezone §§ 39 ff. PBG

Waldgrenzen

- Neue Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz
- Waldgrenzen aufzuheben

Informationsinhalte

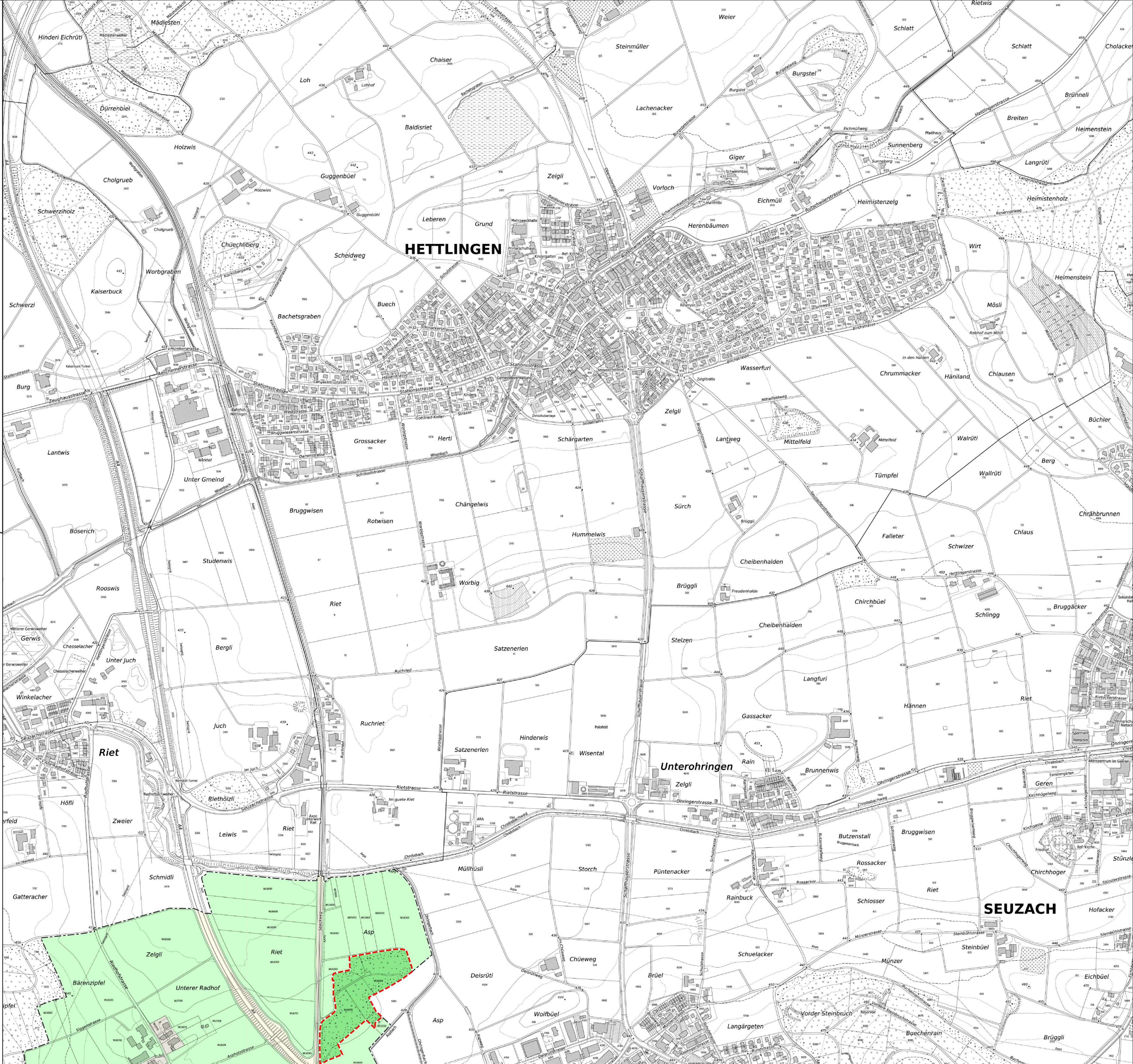
- Wald
- Festgesetzte Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz
- Gewässer
- Verkehrsflächen ausserhalb Bauzonen
- Kommunale Nutzungszonen
- Nicht zonierte Flächen
- Kantonale Gestaltungspläne bestehend

Öffentliche Auflage

Vom 16. Januar 2026 bis 17. März 2026

Verfasser: Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Amt für Landschaft und Natur, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Plan Nr.	Erstellungsdatum	Grundlagendaten
1	11.08.2025	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung Nachgeführt bis 26.07.2024 © Amtliche Vermessung





1 : 5'000

 Landwirtschaftszone §§ 36 ff. PBG

 Freihaltezone §§ 39 ff. PBG

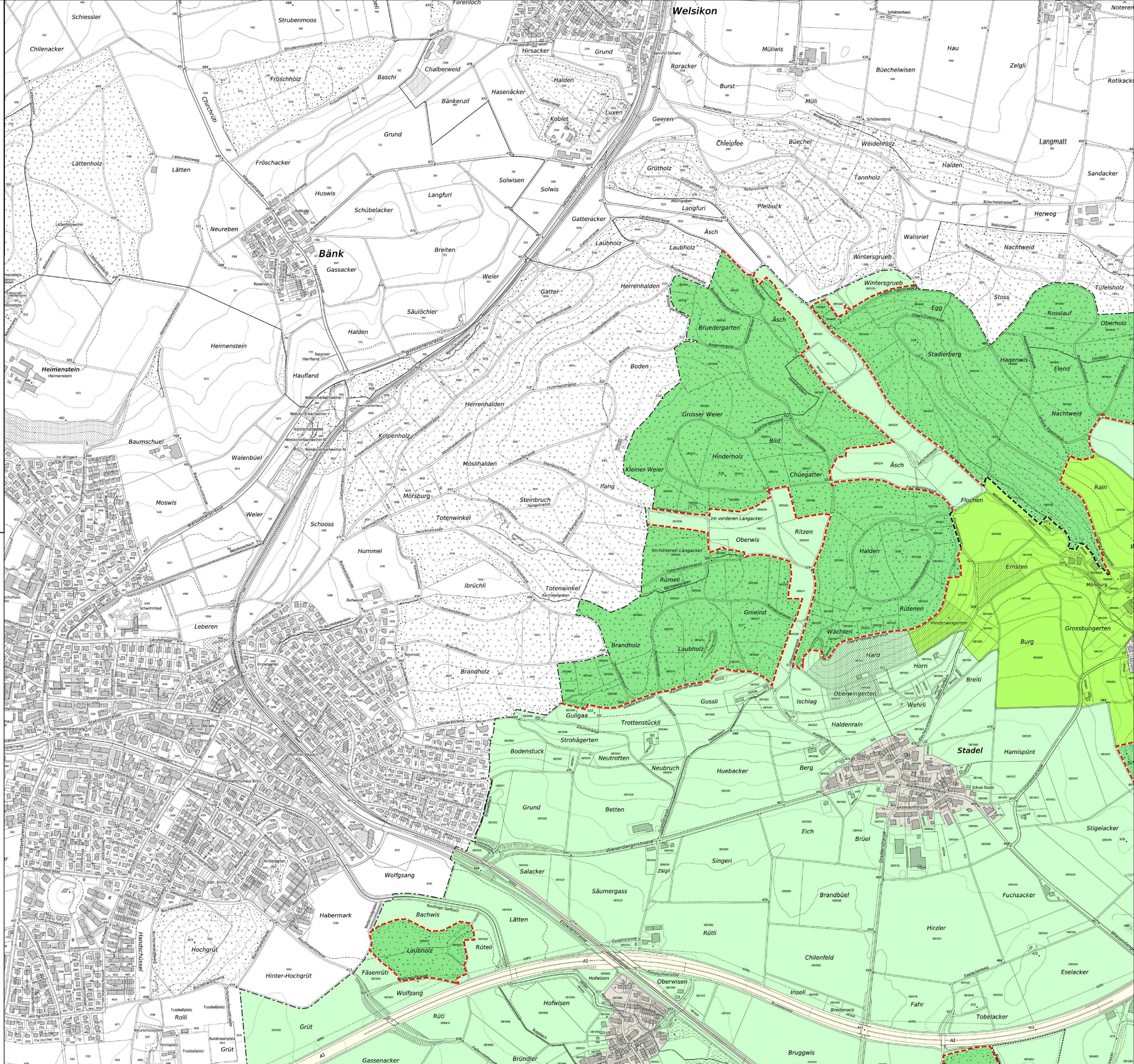
--- Neue Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz
 // // Waldgrenzen aufzuheben

- Wald
- Festgesetzte Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz
- Gewässer
- Verkehrsflächen ausserhalb Bauzonen
- Kommunale Nutzungszonen
- Nicht zonierte Flächen
- Kantonale Gestaltungspläne bestehend

Vom 16. Januar 2026 bis 17. März 2026

Verfasser: Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Amt für Landschaft und Natur, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Plan Nr.	Erstellungsdatum	Grundlagendaten
2	11.08.2025	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung Nachgeführt bis 28.07.2024 © Amtliche Vermessung





Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Raumentwicklung

	I	II	III
IV	V	VI	VII
VIII	IX	X	XI
XII	XIII	XIV	

Winterthur

1 : 5'000

Kantonale und regionale Nutzungszonen

- Landwirtschaftszone §§ 36 ff. PBG
- Freihaltezone §§ 39 ff. PBG

Waldgrenzen

- Neue Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz
- Waldgrenzen aufzuheben

Informationsinhalte

- Wald
- Festgesetzte Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz
- Gewässer
- Verkehrsflächen ausserhalb Bauzonen
- Kommunale Nutzungszonen
- Nicht zonierte Flächen
- Kantonale Gestaltungspläne bestehend

Öffentliche Auflage

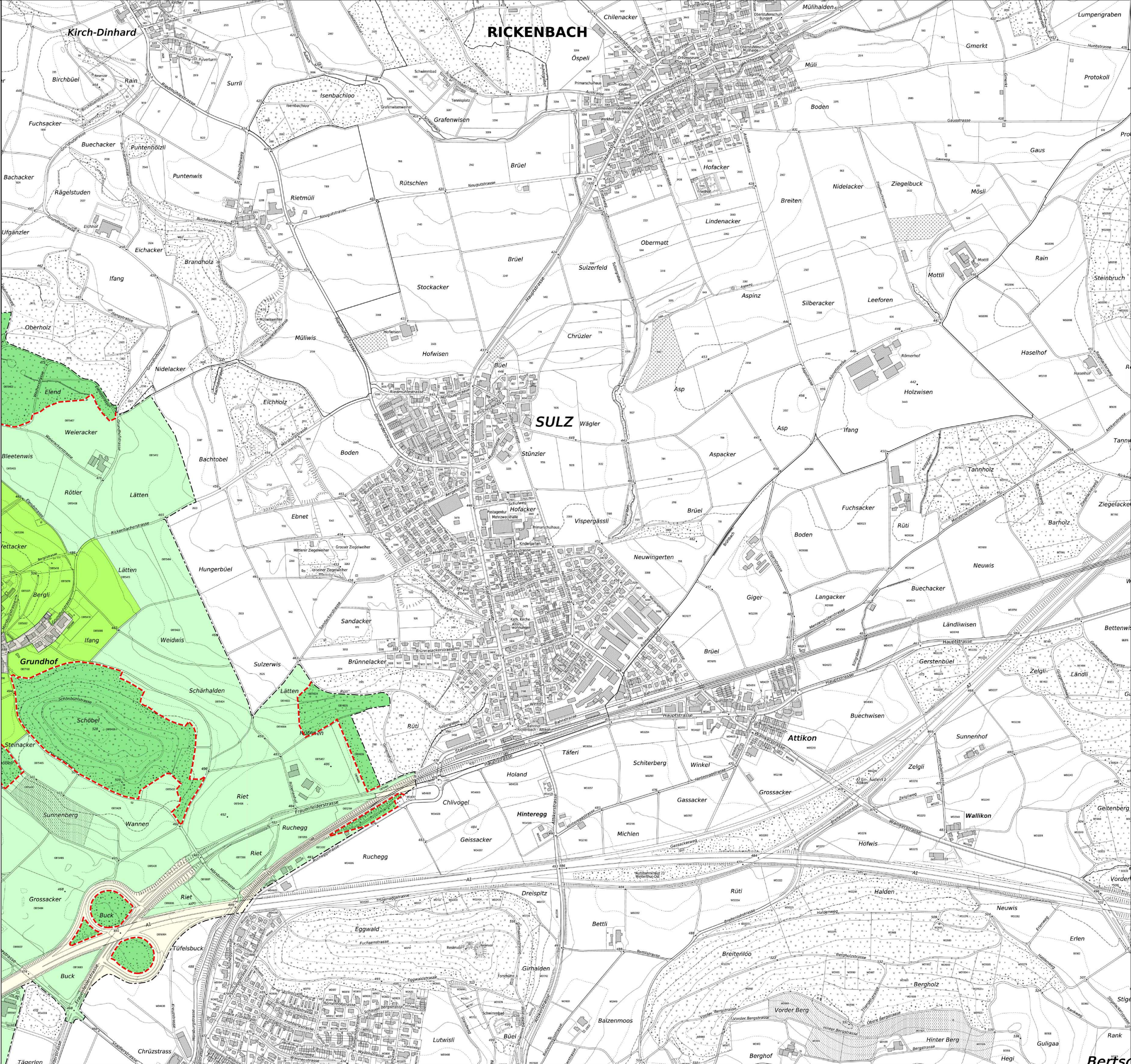
Vom 16. Januar 2026 bis 17. März 2026

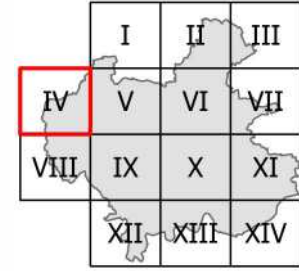
Verfasser: Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Amt für Landschaft und Natur, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Plan Nr.
3

Erstellungsdatum
11.08.2025

Grundlagendaten
Grunddatensatz der
amtlichen Vermessung
Nachgeführt bis 26.07.2024
© Amtliche Vermessung





Winterthur

1 : 5'000

- Kantonale und regionale Nutzungszonen**
- Landwirtschaftszone §§ 36 ff. PBG
 - Freihaltezone §§ 39 ff. PBG

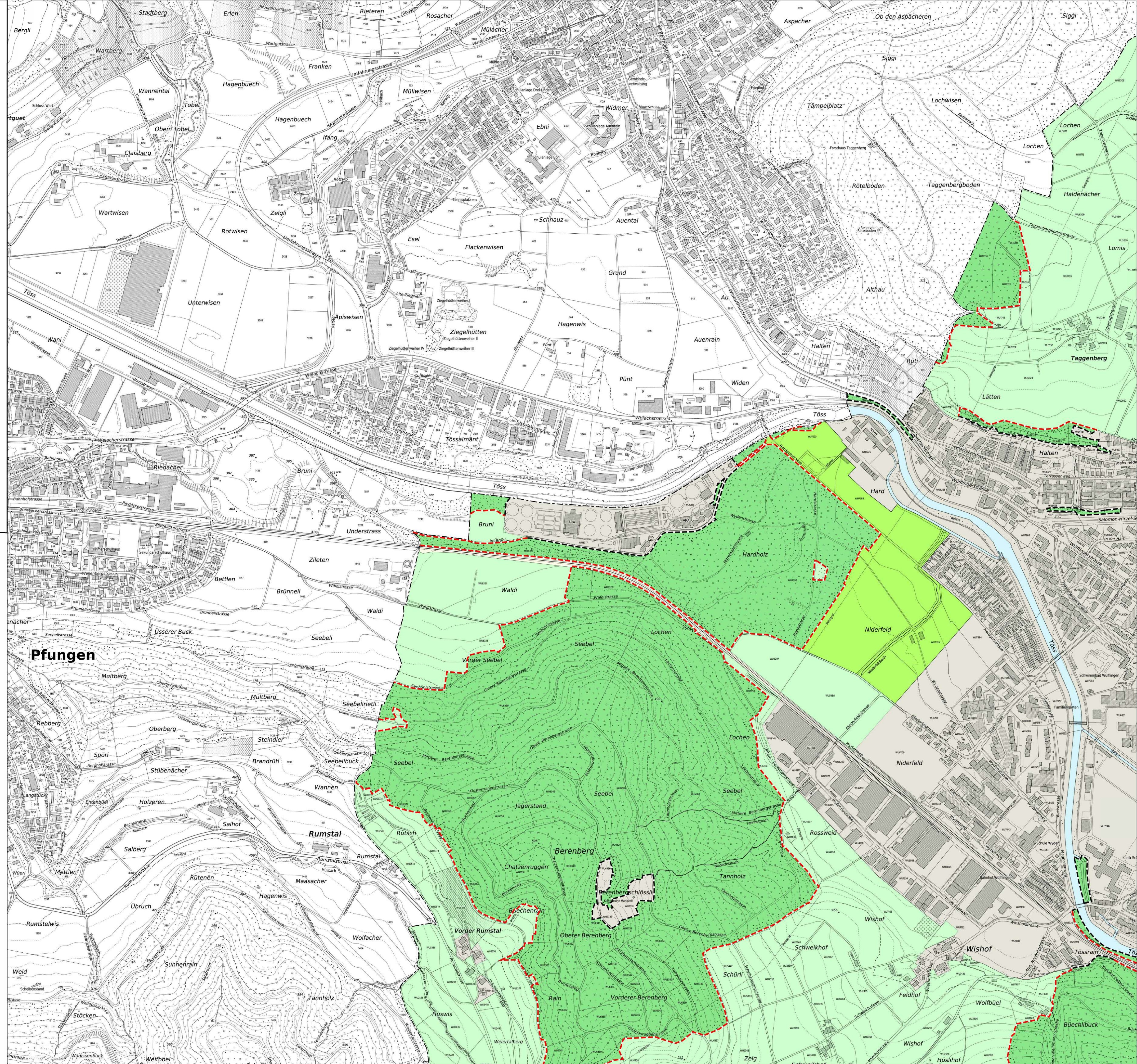
- Waldgrenzen**
- Neue Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz
 - Waldgrenzen aufzuheben

- Informationsinhalte**
- Wald
 - Festgesetzte Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz
 - Gewässer
 - Verkehrsflächen ausserhalb Bauzonen
 - Kommunale Nutzungszonen
 - Nicht zonierte Flächen
 - Kantonale Gestaltungspläne bestehend

Öffentliche Auflage
Vom 16. Januar 2026 bis 17. März 2026

Verfasser: Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Amt für Landschaft und Natur, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Plan Nr. 4
Erstellungsdatum 11.08.2025
Grundlagendaten
Grunddatensatz der amtlichen Vermessung
Nachgeführt bis 26.07.2024
© Amtliche Vermessung





Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Raumentwicklung

	I	II	III
IV	V	VI	VII
VIII	IX	X	XI
	XII	XIII	XIV

Winterthur

1 : 5'000

Kantonale und regionale Nutzungszonen

- Landwirtschaftszone §§ 36 ff. PBG
- Freihaltezone §§ 39 ff. PBG

Waldgrenzen

- Neue Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz
- Waldgrenzen aufzuheben

Informationsinhalte

- Wald
- Festgesetzte Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz
- Gewässer
- Verkehrsflächen ausserhalb Bauzonen
- Kommunale Nutzungszonen
- Nicht zonierte Flächen
- Kantonale Gestaltungspläne bestehend

Öffentliche Auflage

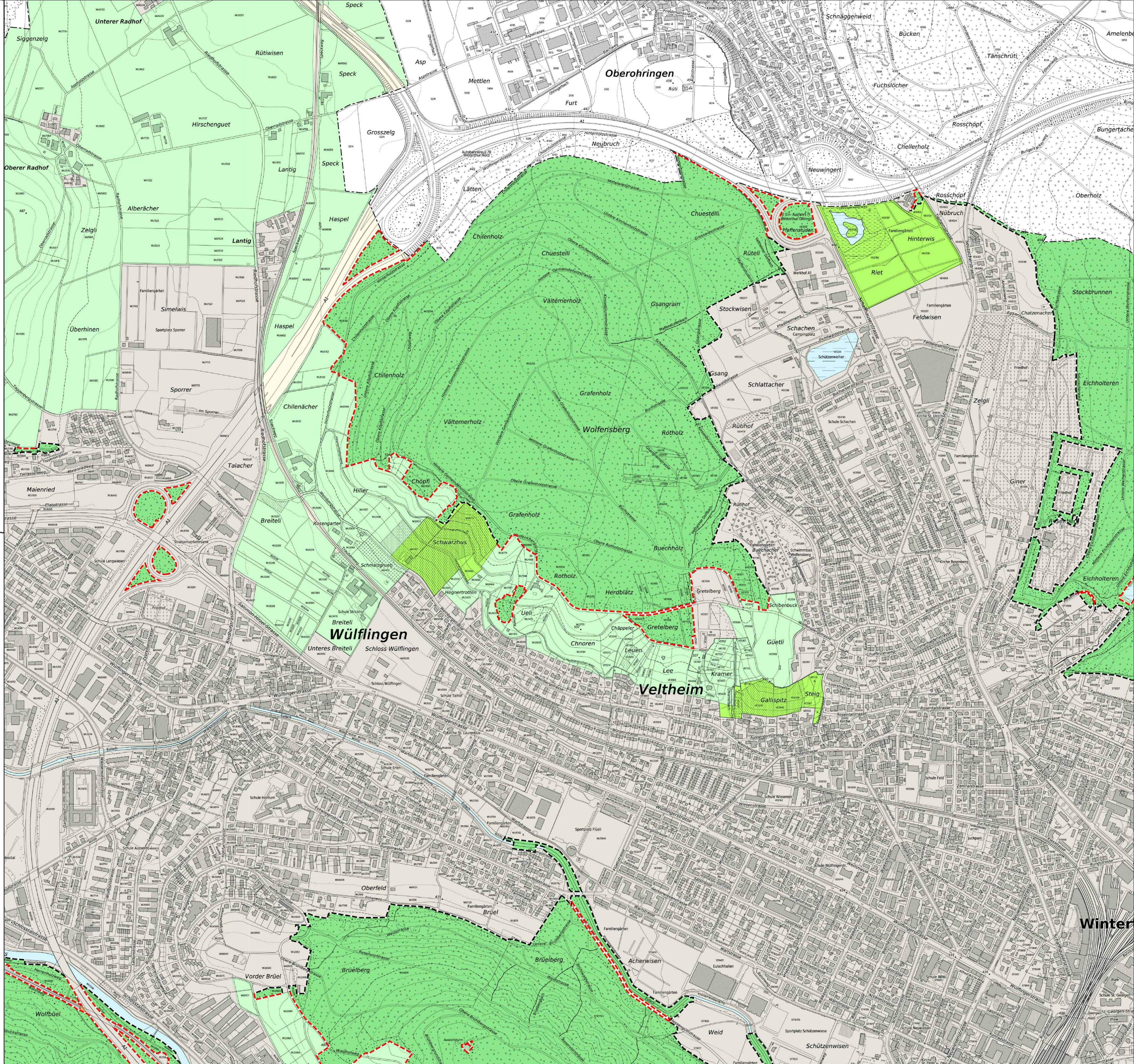
Vom 16. Januar 2026 bis 17. März 2026

Verfasser: Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Amt für Landschaft und Natur, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Plan Nr.
5

Erstellungsdatum
11.08.2025

Grundlagendaten
Grunddatensatz der
amtlichen Vermessung
Nachgeführt bis 26.07.2024
© Amtliche Vermessung





1 : 5'000

Kantonale und regionale Nutzungszonen

- Landwirtschaftszone §§ 36 ff. PBG
-  Freihaltezone §§ 39 ff. PBG

Waldgrenzen

- Neue Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz
 // // Waldgrenzen aufzuheben

Informationsinhalte

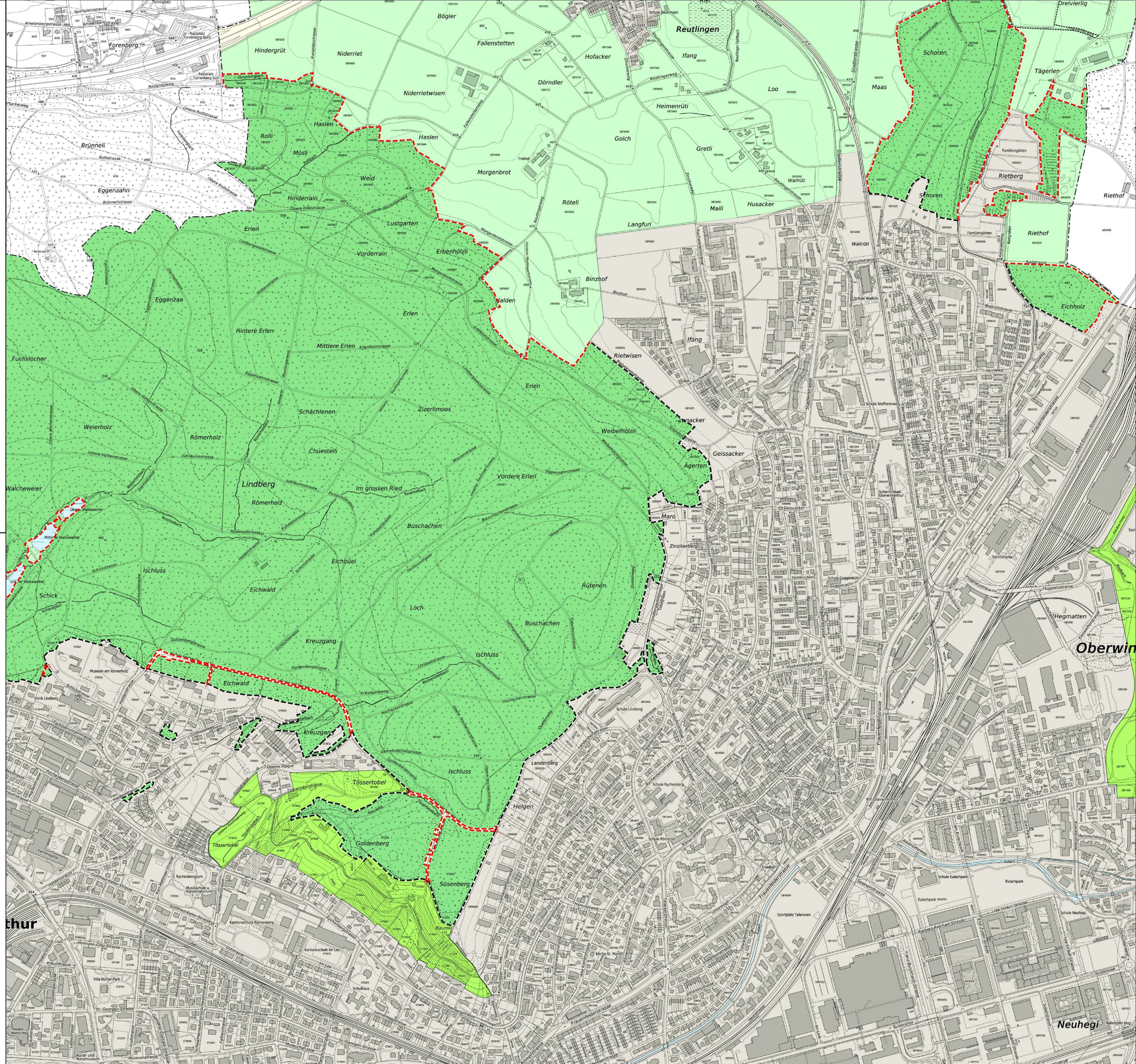
-  Wald
-  Festgesetzte Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz
-  Gewässer
-  Verkehrsflächen ausserhalb Bauzonen
-  Kommunale Nutzungszonen
-  Nicht zonierte Flächen
-  Kantonale Gestaltungspläne bestehend

Öffentliche Auflage

Vom 16. Januar 2026 bis 17. März 2026

Verfasser: Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Amt für Landschaft und Natur, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Plan Nr.	Erstellungsdatum	Grundlagendaten
6	11.08.2025	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung Nachgeführt bis 28.07.2024 © Amtliche Vermessung





Winterthur

1 : 5'000

Kantonale und regionale Nutzungszonen

Landwirtschaftszone §§ 36 ff. PBG

 Freihaltezone §§ 39 ff. PBG

Waldgrenzen

--- Neue Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz

 Waldgrenzen aufzuheben

Informationsinhalte

Wald

--- Festgesetzte Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz

 Gewässer

Verkehrsflächen ausserhalb Bauzonen

 Kommunale Nutzungszonen

 Nicht zonierte Flächen

1. **Introduction**

Öffentliche Auflage

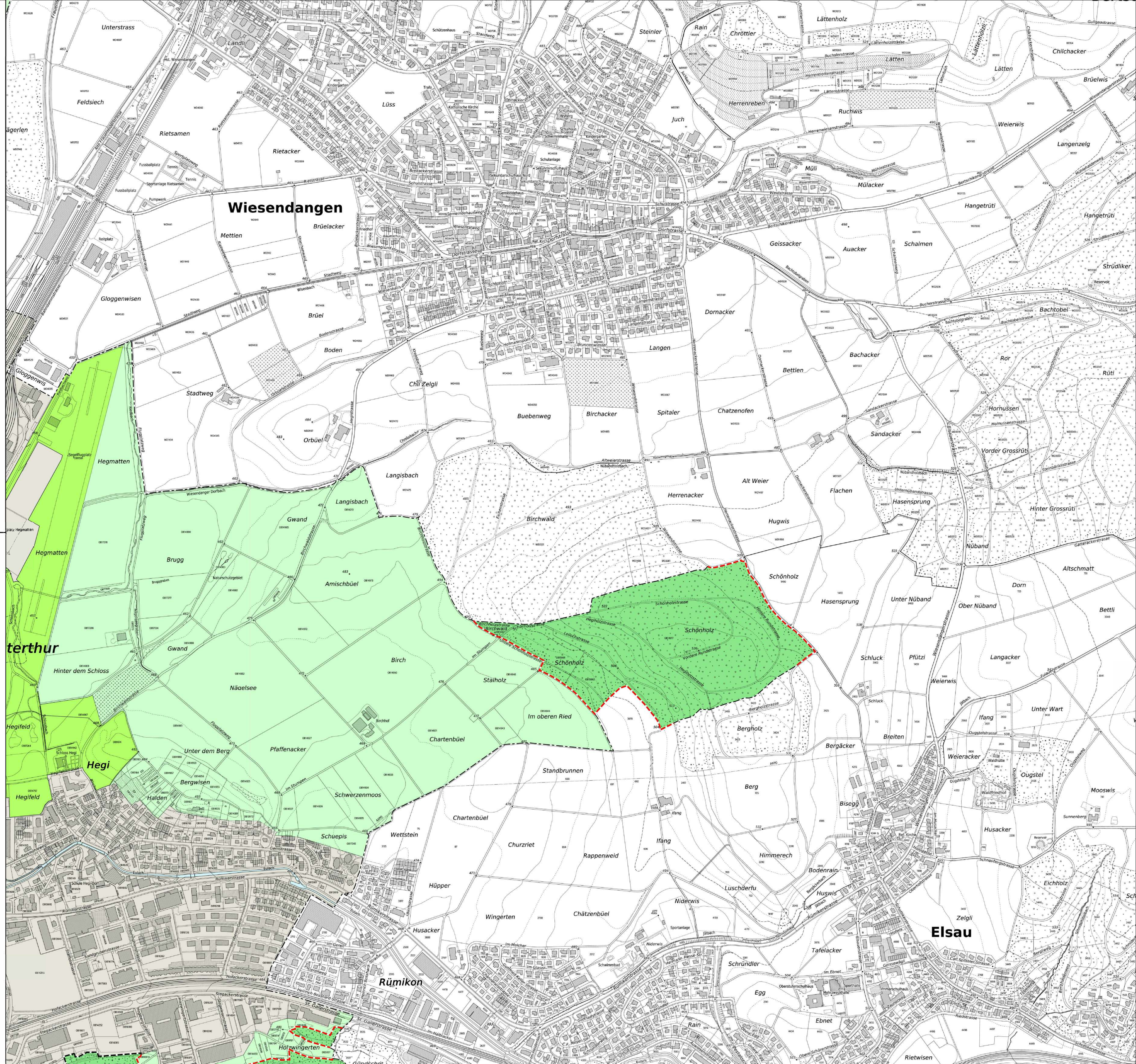
Vom 16. Januar 2026 bis 17. März 2026

Verfasser: Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Amt für Landschaft und Natur, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Plan Nr.
7

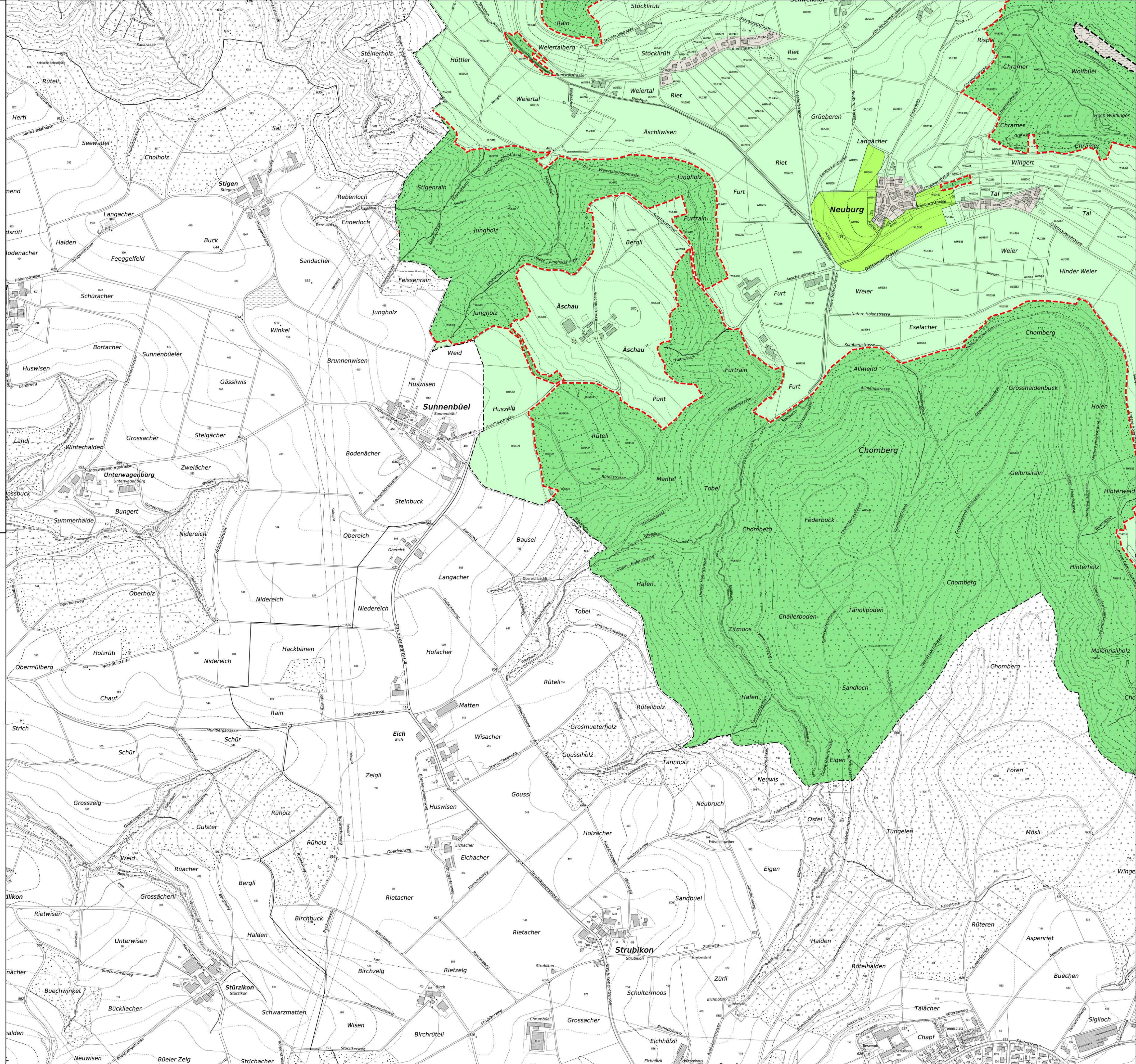
Erstellungsdatum
11.08.2025

Grundlagendaten
Grunddatensatz der
amtlichen Vermessung
Nachgeführt bis 28.07.2024
© Amtliche Vermessung





Plan Nr.	Erstellungsdatum	Grundlagendaten
8	11.08.2025	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung Nachgeführt bis 28.07.2024 © Amtliche Vermessung





	I	II	III
IV	V	VI	VII
VIII	IX	X	XI
	XII	XIII	XIV

1 : 5'000

Kantonale und regionale Nutzungszonen

 Landwirtschaftszone §§ 36 ff. PBG

 Freihaltezone §§ 39 ff. PBG

Waldgrenzen

--- Neue Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz
 // // Waldgrenzen aufzuheben

Informationsinhalte

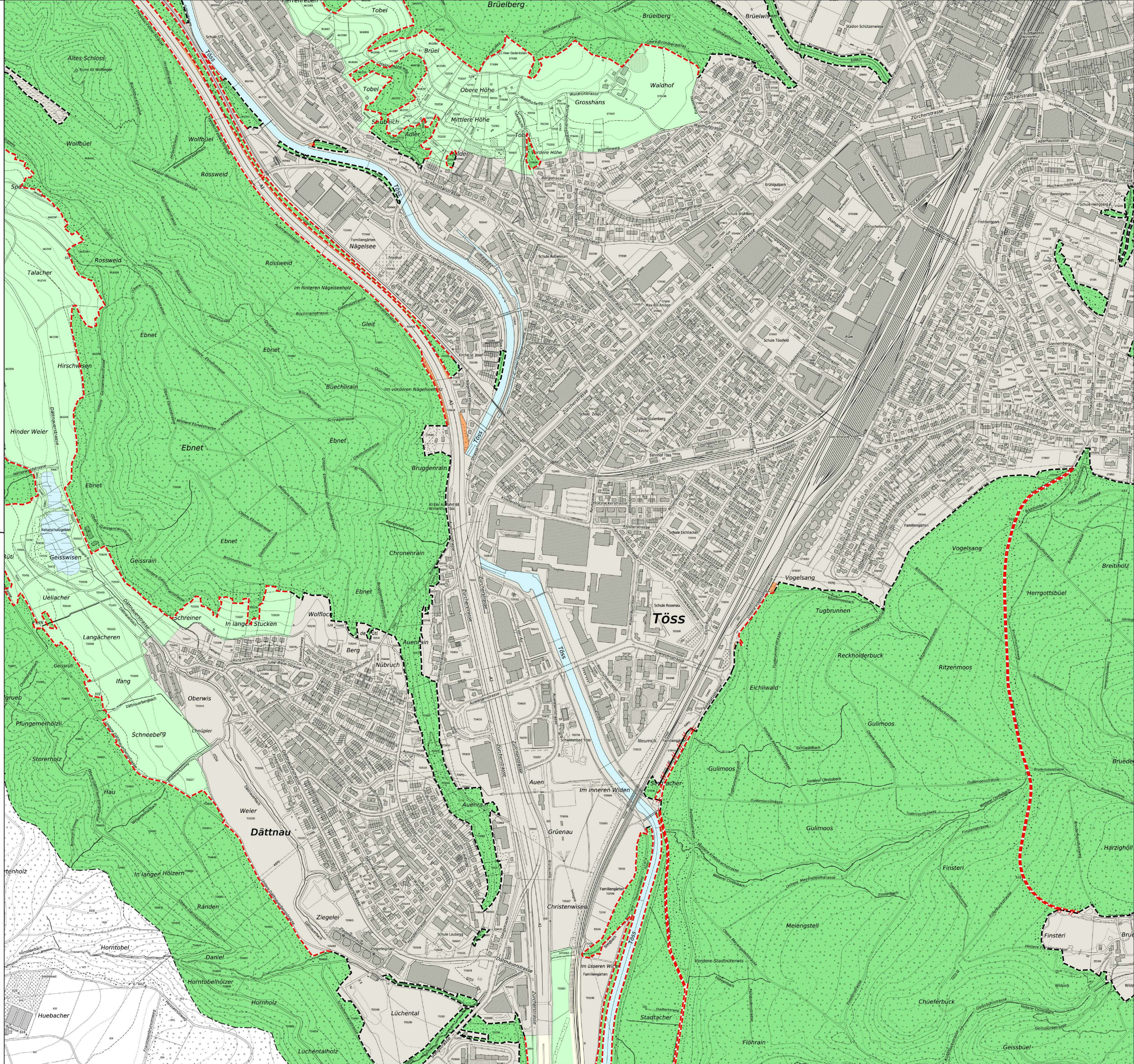
- - - - - Festgesetzte Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz
 Gewässer
 Verkehrsflächen ausserhalb Bauzonen
 Kommunale Nutzungszonen
 Nicht zonierte Flächen
 Kantonale Gestaltungspläne bestehend

Öffentliche Auflage

Vom 16. Januar 2026 bis 17. März 2026

Verfasser: Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Amt für Landschaft und Natur, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Plan Nr.	Druckdatum	Erstellungsdatum	Grundlagendaten
9		11.08.2025	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung Nachgeführt bis 28.07.2024 © Amtliche Vermessung





	I	II	III
IV	V	VI	VII
VIII	IX	X	XI
	XII	XIII	XIV

1 : 5'000

Landwirtschaftszone §§ 36 ff. PBG

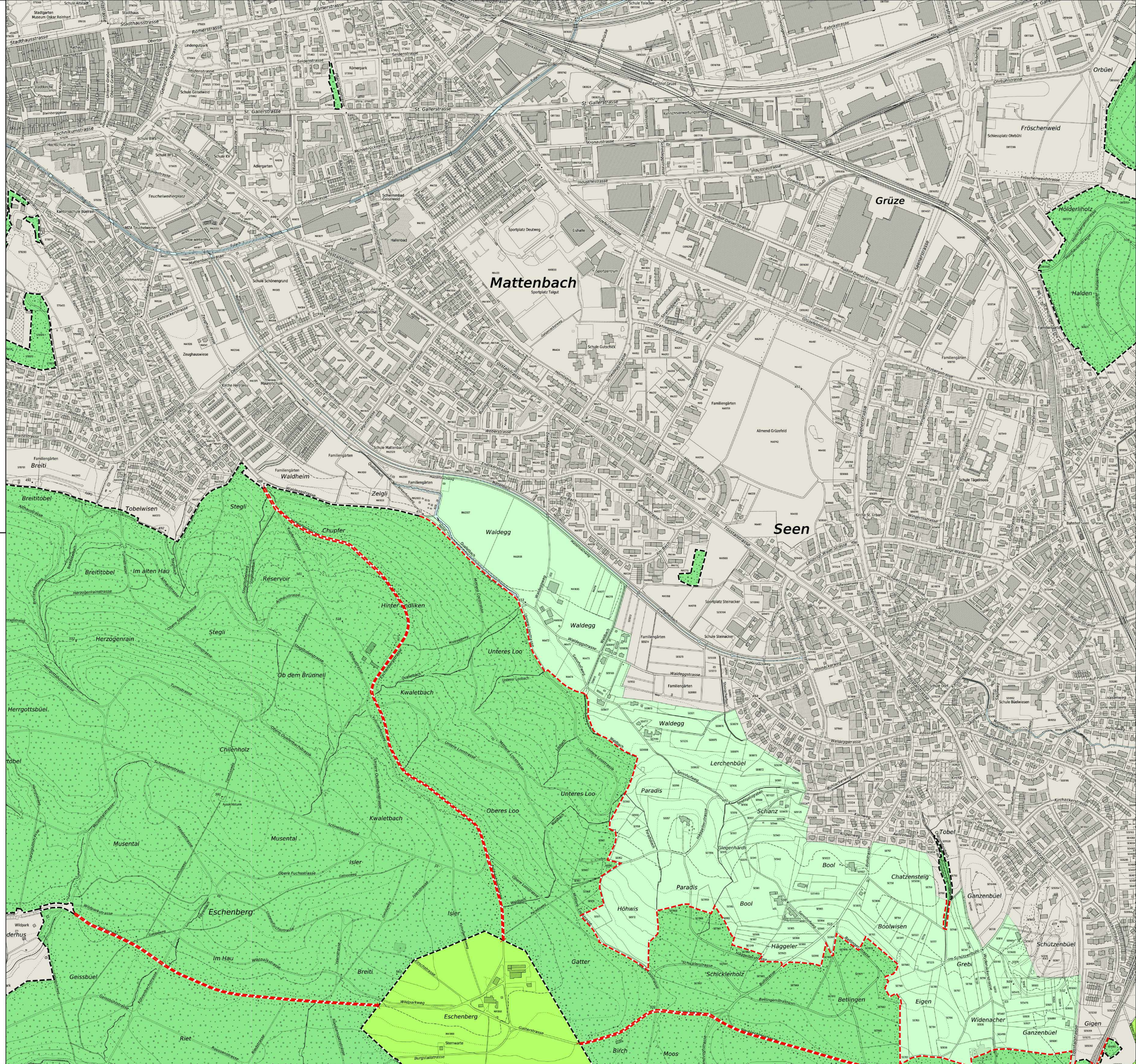
Freihaltezone §§ 39 ff. PBG

--- Neue Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz
 // // Waldgrenzen aufzuheben

- - - Festgesetzte Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz
 Gewässer
 Verkehrsflächen ausserhalb Bauzonen
 Kommunale Nutzungszonen
 Nicht zonierte Flächen
 Kantonale Gestaltungspläne bestehend

Verfasser: Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Amt für Landschaft und Natur, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Plan Nr.	Erstellungsdatum	Grundlagendaten
10	11.08.2025	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung Nachgeführt bis 28.07.2024 © Amtliche Vermessung





	I	II	III
IV	V	VI	VII
VIII	IX	X	XI
	XII	XIII	XIV

1 : 5'000

Kantonale und regionale Nutzungszonen

Landwirtschaftszone §§ 36 ff. PBG

 Freihaltezone §§ 39 ff. PBG

Waldgrenzen

--- Neue Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz

 Waldgrenzen aufzuheben

Informationsinhalte

Wald

--- Festgesetz

 Gewässer

Verkehrsflächen ausserhalb Bauzonen

Kommunale Nutzungszonen

■ Kommunale Nutzungszonen

 Nicht zonierte Flächen

☐ Kantonale Gestaltungspläne bestehend

Öffentliche Auflage

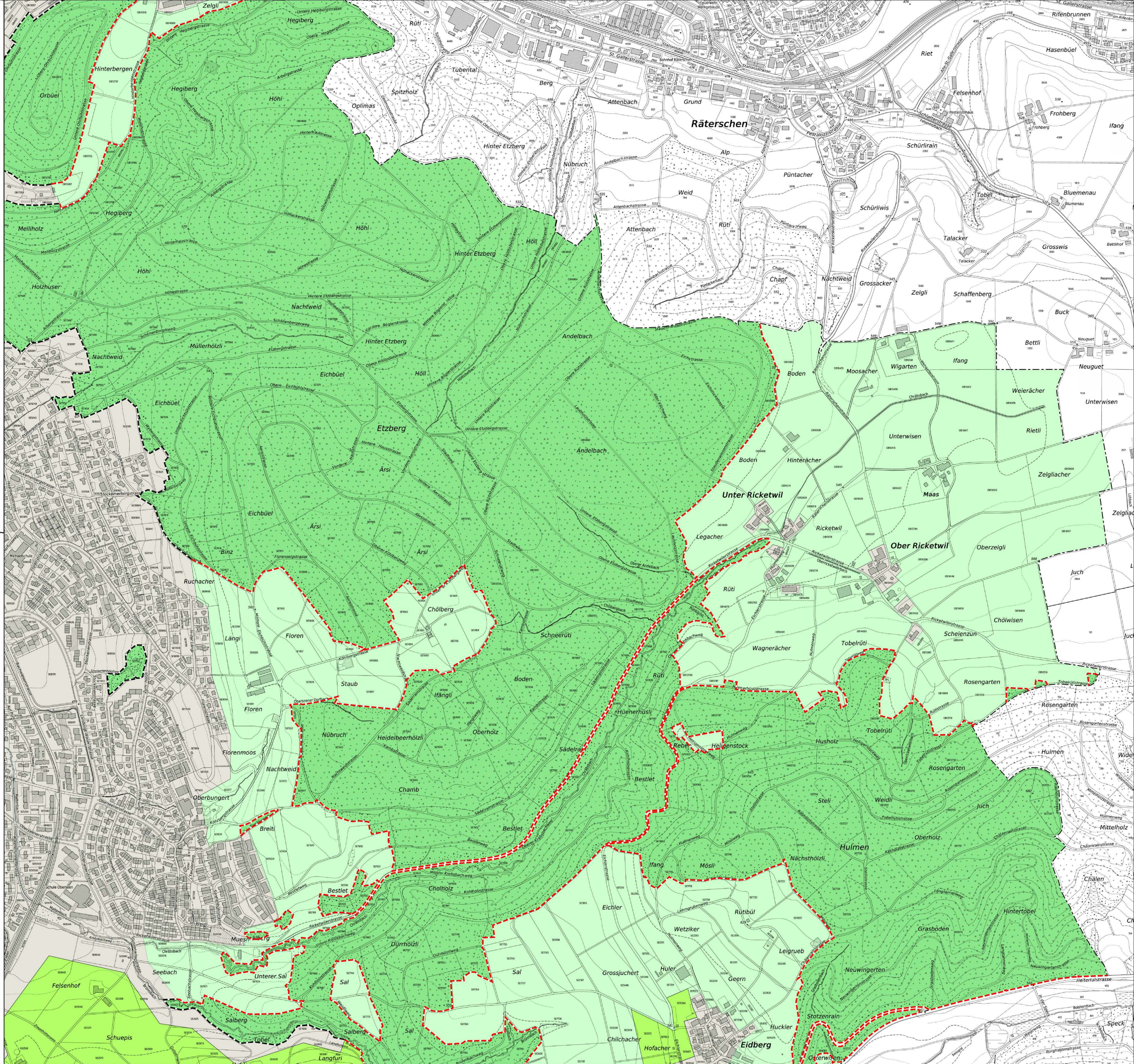
Vom 16. Januar 2026 bis 17. März 2026

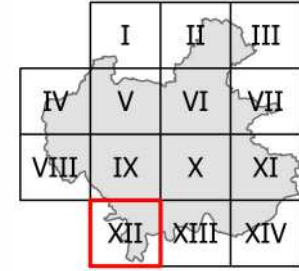
Verfasser: Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Amt für Landschaft und Natur, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Plan Nr.
11

Erstellungsdatum
11.08.2025

Grundlagendaten
Grunddatensatz der
amtlichen Vermessung
Nachgeführt bis 28.07.2024
© Amtliche Vermessung





Winterthur

1 : 5'000

Kantonale und regionale Nutzungszonen

- Landwirtschaftszone §§ 36 ff. PBG
- Freihaltezone §§ 39 ff. PBG

Waldgrenzen

- Neue Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz
- Waldgrenzen aufzuheben

Informationsinhalte

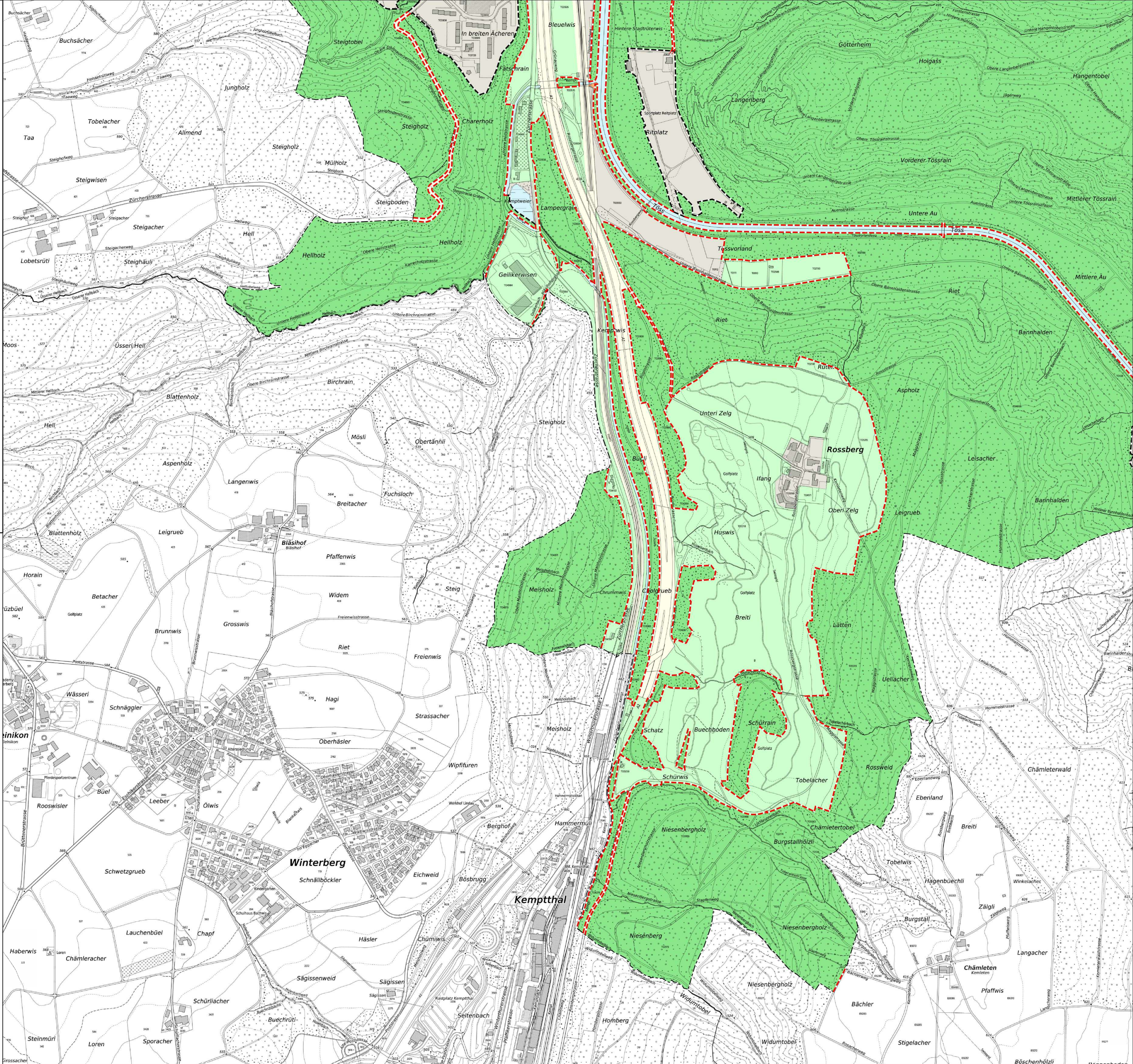
- Wald
- Festgesetzte Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz
- Gewässer
- Verkehrsflächen ausserhalb Bauzonen
- Kommunale Nutzungszonen
- Nicht zonierte Flächen
- Kantonale Gestaltungspläne bestehend

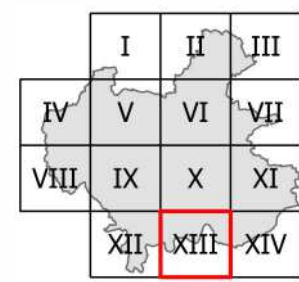
Öffentliche Auflage

Vom 16. Januar 2026 bis 17. März 2026

Verfasser: Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Amt für Landschaft und Natur, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Plan Nr.	Erstellungsdatum	Grundlagendaten
12	11.08.2025	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung Nachgeführt bis 26.07.2024 © Amtliche Vermessung





Winterthur

1 : 5'000

Kantonale und regionale Nutzungszonen

- Landwirtschaftszone §§ 36 ff. PBG
- Freihaltezone §§ 39 ff. PBG

Waldgrenzen

- Neue Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz
- Waldgrenzen aufzuheben

Informationsinhalte

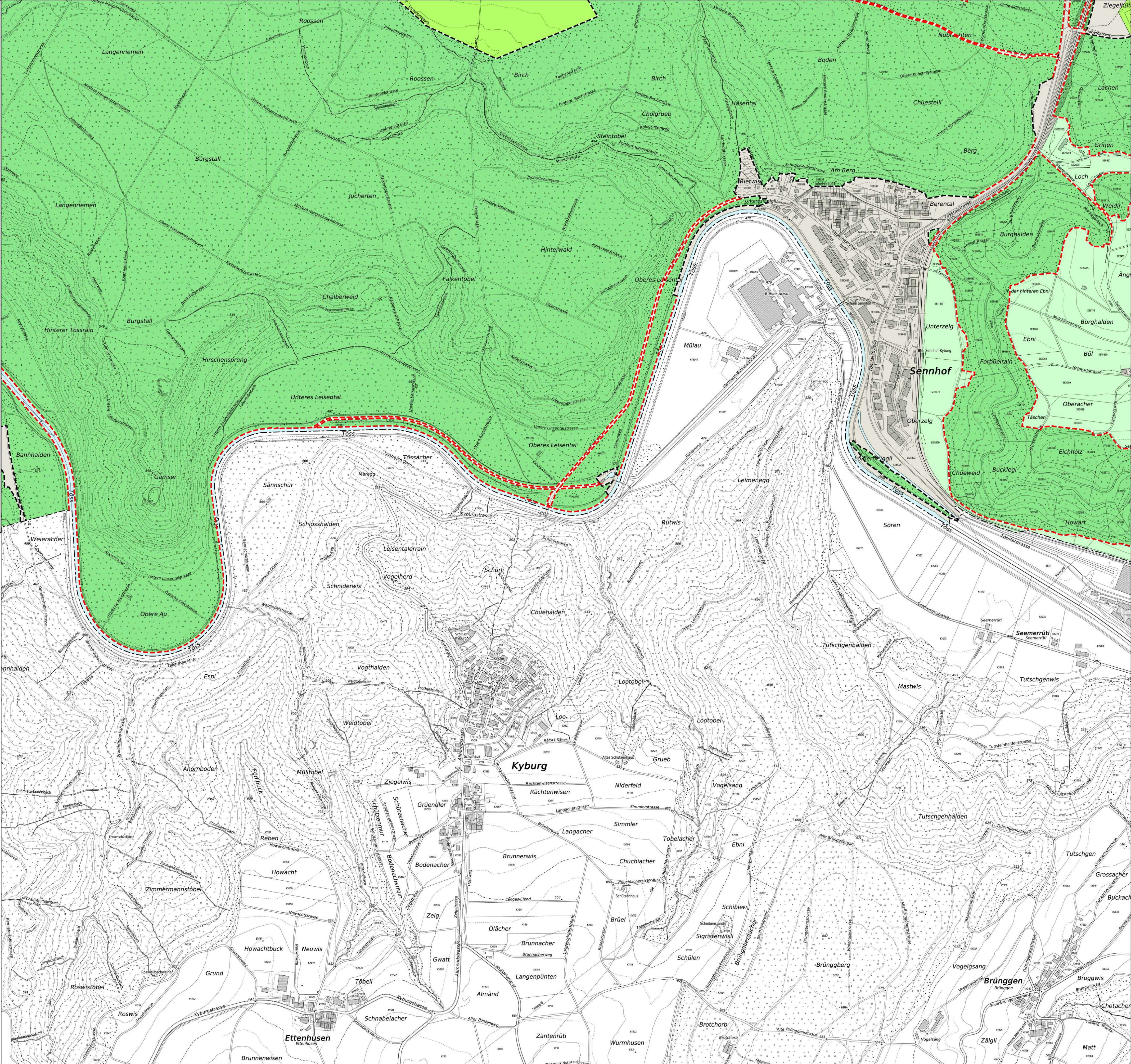
- Wald
- Festgesetzte Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz
- Gewässer
- Verkehrsflächen ausserhalb Bauzonen
- Kommunale Nutzungszonen
- Nicht zonierte Flächen
- Kantonale Gestaltungspläne bestehend

Öffentliche Auflage

Vom 16. Januar 2026 bis 17. März 2026

Verfasser: Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Amt für Landschaft und Natur, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Plan Nr. 13	Erstellungsdatum 11.08.2025	Grundlagendaten Grunddatensatz der amtlichen Vermessung Nachgeführt bis 26.07.2024 © Amtliche Vermessung
----------------	--------------------------------	---





	I	II	III
IV	V	VI	VII
VIII	IX	X	XI
	XII	XIII	XIV

1 : 5'000

Landwirtschaftszone §§ 36 ff. PBG
Freihaltezone §§ 39 ff. PBG

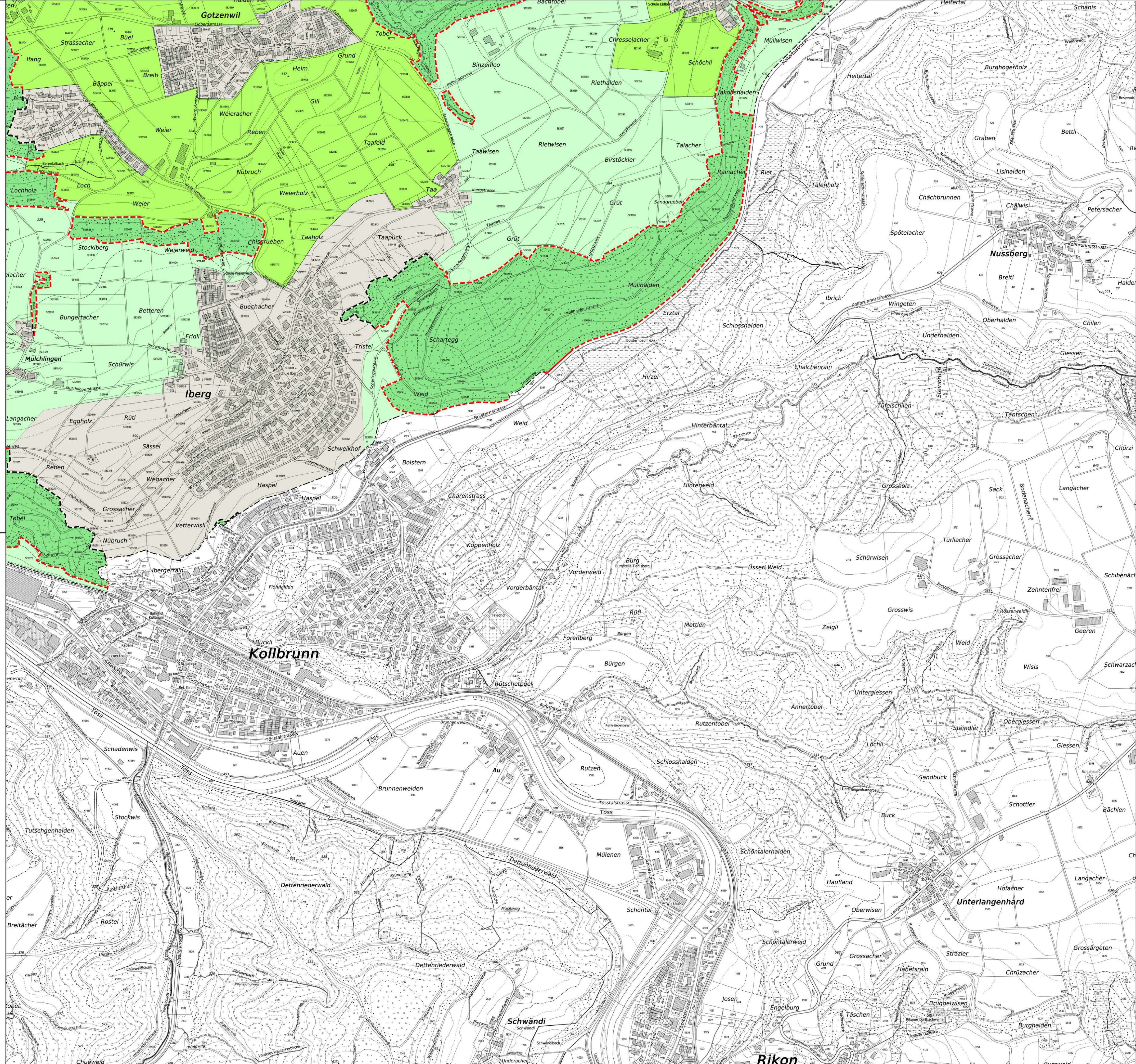
--- Neue Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz
 // Waldgrenzen aufzuheben

- Wald
- Festgesetzte Waldgrenzen gemäss Art. 13 Waldgesetz
- Gewässer
- Verkehrsflächen ausserhalb Bauzonen
- Kommunale Nutzungszonen
- Nicht zonierte Flächen
- Kantonale Gestaltungspläne bestehend

Vom **16. Januar 2026** bis **17. März 2026**

Verfasser: Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Amt für Landschaft und Natur, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich

Plan Nr.	Druckdatum	Erstellungsdatum	Grundlagendaten
14		11.08.2025	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung Nachgeführt bis 28.07.2025 © Amtliche Vermessung





Kanton Zürich
Baudirektion
Bericht
Amt für Raumentwicklung
Amt für Landschaft und Natur

Winterthur. Neufestsetzung des Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen / Festsetzung statische Waldgrenzen

Planungsbericht

im Sinne von Art. 47 RPV

Versionenübersicht

Version	Datum	Kommentar / Mutation	Status
1.0	29.07.2024	Stand Stellungnahme Stadt	Entwurf
2.0	11.08.2025	Stand Anhörung und öffentliche Auflage	Entwurf

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Verfahren	1
2	Statische Waldgrenze	2
2.1	Ausgangslage	2
2.2	Datengrundlage	2
2.3	Plandarstellung	2
2.4	Waldgrenzen entlang und im Einflussbereich von Bauzonen (kommunale Nutzungszone)	3
2.5	Waldgrenzen innerhalb von Nichtbauzonen (Kommunale Nutzungszone)	4
2.6	Waldabstandslinien	8
3	Kantonale und regionale Nutzungszonen	9
3.1	Ausgangslage	9
3.2	Plandarstellung	9
3.3	Zonenzuteilung	9
3.4	Baurechtliche Konsequenzen bei der Ausscheidung neuer Freihaltezonen	18
4	Ablauf, Anhörung und öffentliche Auflage	19
4.1	Zeitlicher Ablauf	19
5	Weitere Informationen	22
5.1	Kontakt	22
5.2	Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)	22

1 Einleitung

1.1 Verfahren

Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen werden gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) vom 7. September 1975 bzw. §§ 36 und 39 PBG festgesetzt. Festgesetzt werden auch die Lückenschliessungen der Waldgrenzen entlang von Bauzonen basierend auf Art. 10 Abs. 2 lit. a und 13 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG) und die statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzone, gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b und 13 WaG, sowie auf den aktuellen kantonalen Richtplan (Pt. 3.3 Wald).

Gestützt auf Art. 47 der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 ist sinngemäss darzulegen, wie mit dem Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 [RPG]) und die Richtpläne berücksichtigt werden, und wie er den Anforderungen des übrigen Bundesrechts Rechnung trägt.

2 Statische Waldgrenze

2.1 Ausgangslage

Seit dem 1. Juli 2013 können die Kantone ausserhalb der Bauzone überall dort, wo sie eine Zunahme des Waldes verhindern wollen, die Waldgrenze statisch festlegen und in den Nutzungsplänen eintragen lassen (Art. 10 Abs. 2 lit. b und 13 Abs. 3 WaG). Bisher war dies nur entlang von Bauzonen möglich. Der Kanton muss jedoch solche Gebiete vorher im kantonalen Richtplan bezeichnen (Art. 12a der Waldverordnung [WaV]). Im kantonalen Richtplantext ist entsprechend festgehalten, dass im ganzen Kanton Zürich die Waldgrenzen statisch werden sollen. Damit können die Planungs- und Rechtssicherheit verbessert sowie landwirtschaftliches Kulturland und Naturschutzgebiete besser vor unerwünschtem Waldeinwuchs geschützt bzw. Einwuchs ohne Weiteres wieder entfernt werden.

2.2 Datengrundlage

Die statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzone basieren auf der Grundlage der Informationsebene Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung, welche im Rahmen der periodischen Nachführung 2017 aktualisiert wurde.

Bei der periodischen Nachführung wird wie folgt vorgegangen:

1. Aus der Informationsebene Bodenbedeckung der bisherigen Daten der amtlichen Vermessung werden die originalen Waldflächen (Aussenränder) als Grundlage planlich festgehalten.
2. Die originalen Waldflächen werden anhand eines Kriterienrasters und auf Basis von aktuellen Grundlagendaten aktualisiert.
3. Die aktualisierten Waldflächen wurden von den kantonalen Amtsstellen geprüft und bei unklaren Verhältnissen durch Begehungen vor Ort abgesichert.
4. Die aktualisierten Waldflächen wurden aufgrund der Rückmeldungen bereinigt und finalisiert.

2.3 Plandarstellung

Im Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen der Stadt Winterthur werden demnach diejenigen Flächen als Wald bezeichnet, welche zum Zeitpunkt der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung als Wald im Sinne des Gesetzes (vgl. Art. 2 WaG, Art. 1 WaV und § 2 des kantonalen Waldgesetzes) gelten. Mit dem Plan werden aber nur die Waldgrenzen verbindlich festgesetzt; die Waldflächen gelten nicht als Nutzungszonen wie die Landwirtschafts- und Freihaltezonen.

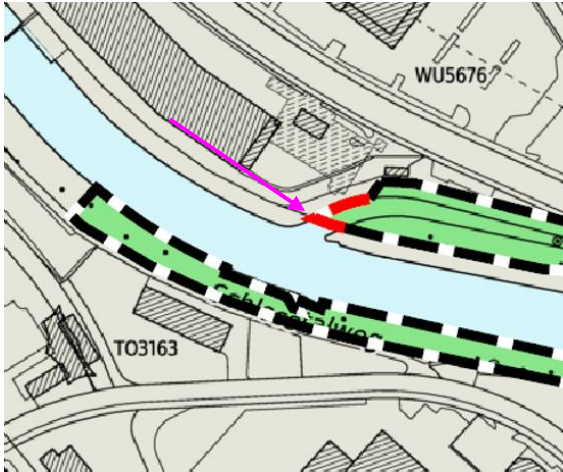
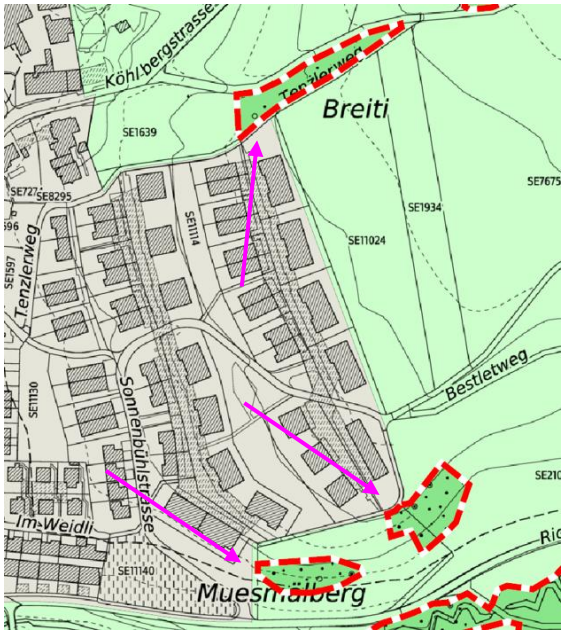
Bezüglich der Plandarstellung gilt es zu beachten, dass zwischen der bisherigen Bodenbedeckung Wald der amtlichen Vermessung und den in der periodischen Nachführung aktualisierten Waldflächen Differenzen bestehen können. Sie sind dadurch begründet, dass die bisherige Bodenbedeckung Wald bei deren Erfassung nicht konsequent flächendeckend nach forstrechtlichen Kriterien überprüft wurde und dass sich das Waldareal zwischen der ursprünglichen Kartierung und der heutigen Situation infolge natürlicher Prozesse verändert hat.

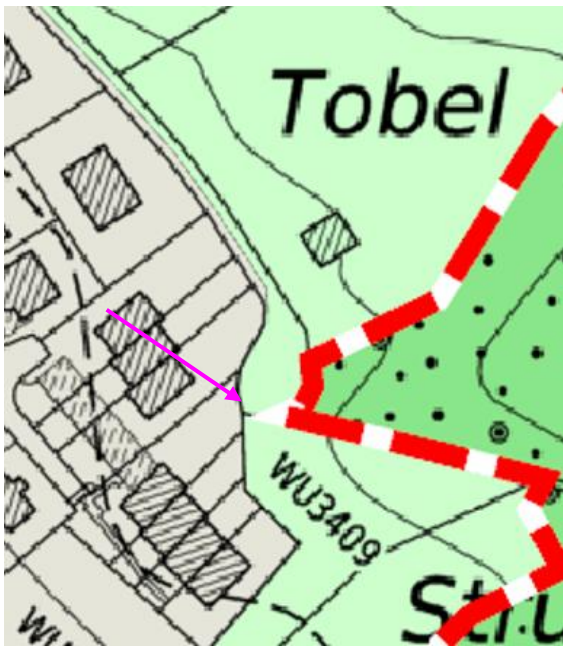
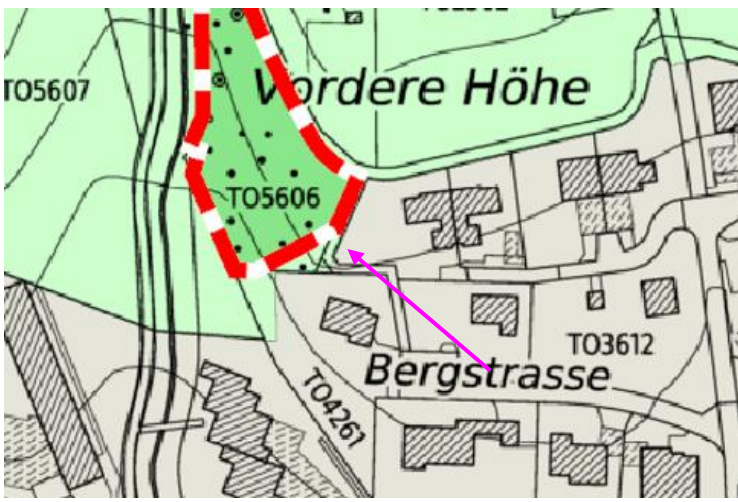
Ohne die Festsetzung einer statischen Waldgrenze gilt der dynamische Waldbegriff. Dies bedeutet, dass ausserhalb der Bauzonen eine bestockte Fläche heute als Wald gilt, wenn die Kriterien der Waldgesetzgebung erfüllt sind; unabhängig davon, ob eine Waldfeststellung durch die zuständigen Behörden erfolgt ist. Mit der Festsetzung der statischen Waldgrenze ausserhalb der Bauzone wird es aber zukünftig nicht mehr möglich sein, dass sich das Waldareal weiter ausdehnt. Flächen, die ausserhalb der festgesetzten Waldgrenzen einwachsen, gelten künftig nicht mehr als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung. Die

Bäume können dort in Zukunft ohne Bewilligung des Forstdienstes entfernt werden. Bäume, welche aber bereits heute innerhalb der neuen Waldgrenze stehen, dürften auch ohne Festsetzung der statischen Waldgrenze nicht ohne Bewilligung gefällt werden. Aufgrund dieser Ausgangslage wird darauf verzichtet, die Veränderungen, welche im Rahmen der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung zwischen der bisherigen und der neuen Bodenbedeckung Wald ermittelt wurden, planlich darzustellen.

2.4 Waldgrenzen entlang und im Einflussbereich von Bauzonen (kommunale Nutzungszone)

Im Rahmen der Ermittlung der Waldgrenze ausserhalb der Bauzonen wurde festgestellt, dass in der Stadt Winterthur auch innerhalb der Bauzone noch kleinere Lücken bei den Waldgrenzen bestehen. Diese Lücken sollen im vorliegenden Verfahren geschlossen werden. Materiell haben diese Lückenschliessungen keine Auswirkungen auf die Bebaubarkeit der angrenzenden Baulandparzellen. Das Waldareal ändert sich durch die Ergänzung der Waldgrenze nicht. In der nachfolgenden Tabelle sind die konkreten Fälle zu finden:

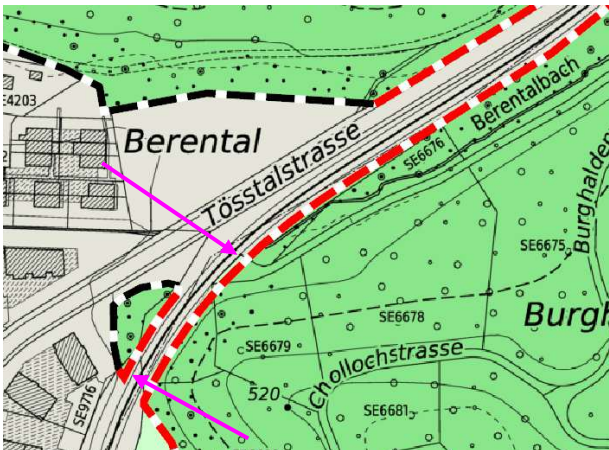
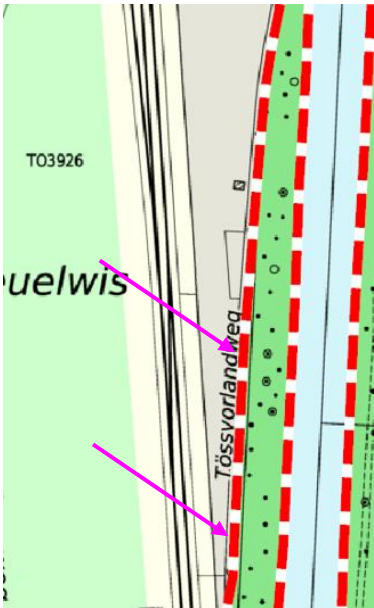
Ortsbezeichnung	Planausschnitt
Töss Waldabstandlinie existiert bereits	
Breiti und Muesmälberg Waldabstandlinie existiert bereits	

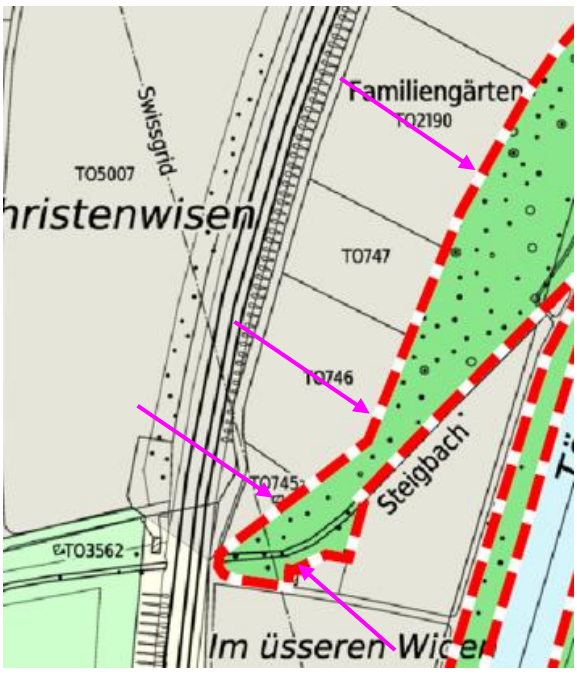
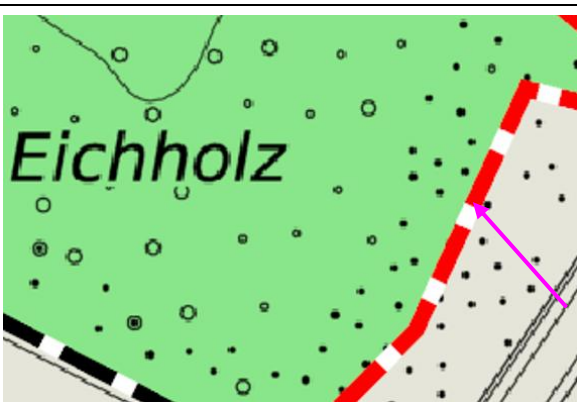
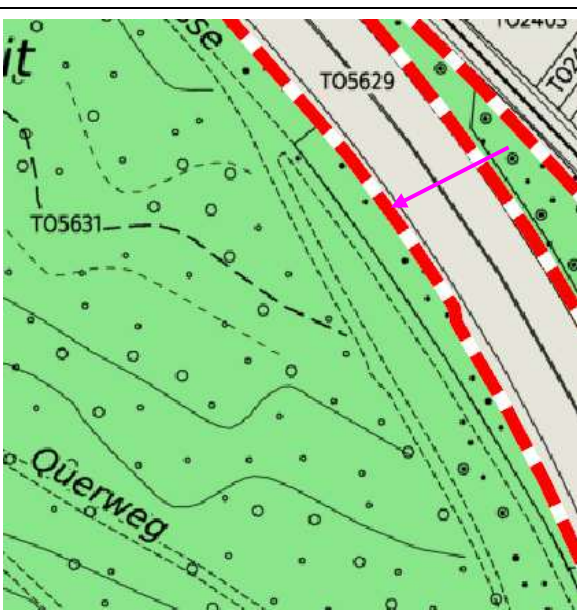
Tobel Waldabstandlinie existiert bereits	
Vordere Höhe Waldabstandlinie fehlt	

2.5 Waldgrenzen innerhalb von Nichtbauzonen (Kommunale Nutzungszone)

Bei einer detaillierten Betrachtung des Plans fällt zudem auf, dass die statischen Waldgrenzen teilweise innerhalb einer kommunalen Nichtbauzone (z.B. Erholungszonen, Reservezonen) zu liegen kommen. Die Wirkung der statischen Waldgrenze geht der kommunalen Nutzungsplanung vor. Dies hat zur Folge, dass die Stadt Winterthur in der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung eine entsprechende Abstimmung vornehmen muss.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Fälle zu finden:

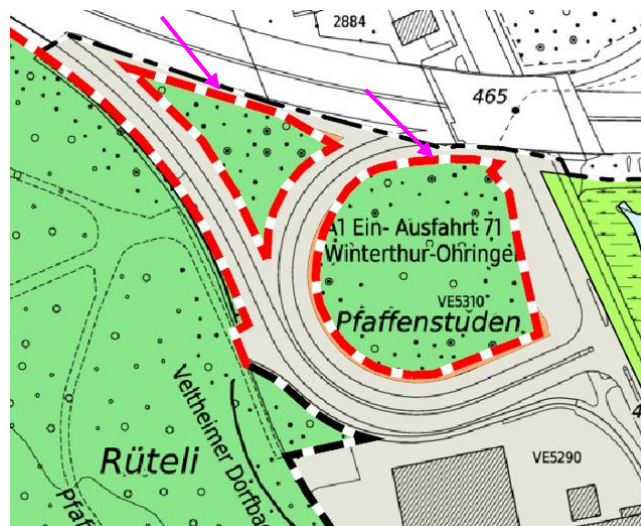
Ortsbezeichnung	Planausschnitt
Berental	
Bleuelwis	

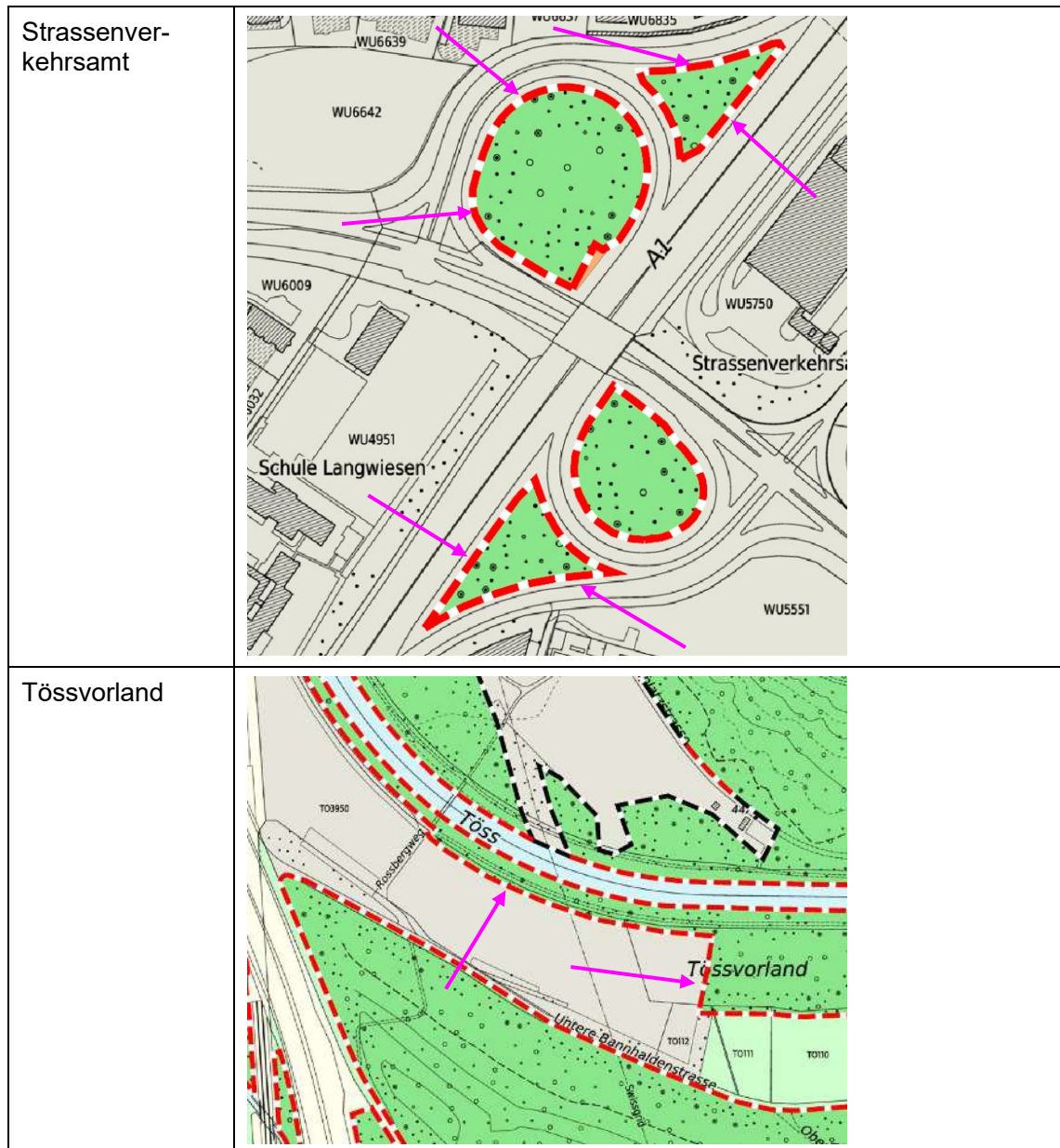
Im üsseren Wi- den	
Eichholz	
Gleit	

Lachen



Pfaffenstuden





2.6 Waldabstandslinien

Gemäss § 66 Abs. 1 PBG setzt der Zonenplan im Bauzonegebiet Waldabstandslinien fest. Im vorliegenden Verfahren werden die Waldgrenzen festgesetzt. Hinsichtlich Waldabstand kommt somit nach wie vor § 262 Abs. 1 PBG (ausserhalb der Bauzone) bzw. § 66 Abs. 2 PBG (innerhalb der Bauzone) zur Anwendung, wonach der Abstand von der forstrechtlichen Waldgrenze ausserhalb sowie innerhalb der Bauzone 30 m beträgt. In Bereichen, wo die Waldgrenze entlang der Bauzone verläuft, ist die Stadt Winterthur dazu verpflichtet, im Rahmen einer nächsten Revision der Nutzungsplanung die Waldabstandslinien zu definieren, falls dies nicht bereits erfolgt ist. Gegenüber dem heutigen Zustand ändert sich die Situation dahingehend, dass die Waldgrenze neu eindeutig und im ganzen Gemeindegebiet festgelegt ist und im Baubewilligungsverfahren ausserhalb der Bauzone keine lokal begrenzte Waldfeststellung mehr erfolgen muss.

3 Kantonale und regionale Nutzungszonen

3.1 Ausgangslage

Der Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen weist diejenigen Flächen einer Landwirtschafts- bzw. Freihaltezone zu, die sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignen oder die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen (§ 36 PBG) bzw. die nach den entsprechenden Richtplänen überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen oder ein Objekt des Natur- und Heimatschutzes bewahren sollen (§ 39 Abs. 1 PBG). Der Freihaltezone können gemäss § 39 Abs. 2 PBG ferner Flächen zugewiesen werden, die der Trennung und Gliederung des Siedlungsgebiets dienen.

Der aktuell geltende Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen der Stadt Winterthur wurde mit Verfügung Nr. 478 vom 17. April 2001 festgesetzt und durch die Pläne Nr. 618 vom 18. Mai 2001 sowie BDV Nr. 1090 / 19 vom 20. November 2019 ergänzt. Er entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten, da in der Zwischenzeit an verschiedenen Stellen kommunale Nutzungszonen ausgeschieden (Iberg, Berental, Waldegg, Geissbühl, Holzwingerten, Eichholteren), respektive zu einer kantonalen Landwirtschaftszone ausgezont (Fridli, Chisgruben, Tägerlen, Eselacker, Brühl) wurden. Es ist dazu aber keine Anpassung der kantonalen Nutzungszonen erfolgt.

Zudem sind die kantonalen Nutzungszonen am Waldrand auf die neuen statischen Waldgrenzen auszurichten.

3.2 Plandarstellung

Der bisherige Plan wurde dahingehend überprüft, als dass die gesamte Gemeindefläche mit Ausnahme von Waldflächen, nicht zonierter Gewässer, Hochleistungsstrassen sowie Eisenbahnarealen grundsätzlich einer Nutzungszone zuzuordnen ist. Hochleistungsstrassen sowie Eisenbahnareale werden im Zonenplan als orientierender Inhalt gemäss Farbcode der Verordnung über die Darstellung von Nutzungsplänen (VDNP) dargestellt. Ausgenommen sind Bereiche, die durch Überdeckungen oder Unterkellerung durch weitere Nutzungen belegt sind. Die untergeordneten Strassenflächen (kantonale, kommunale) ausserhalb des Siedlungsgebiets werden in der Regel den kantonalen Nutzungszonen zugewiesen. Ausgenommen sind davon diejenigen Strassenflächen, welche beidseitig von Wald umgeben sind. Die kommunalen Nutzungszonen werden im Plan grau dargestellt.

3.3 Zonenzuteilung

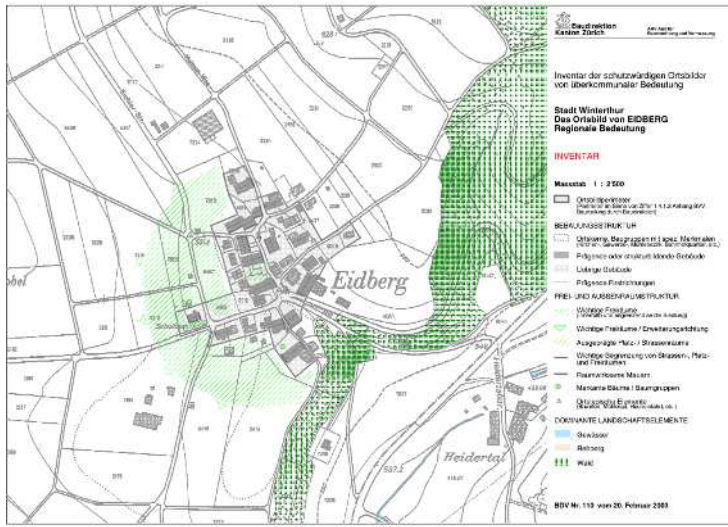
Die kantonalen Landwirtschaftszonen und die kommunalen Nutzungszonen wurden aufeinander abgestimmt. Etwaige Änderungen, die sich seit der letzten Festsetzung der kantonalen Nutzungszonen ergeben haben (siehe 3.1 Ausgangslage) wurden berücksichtigt. Zudem wurden die kantonalen Landwirtschaftszonen am Waldrand auf die neuen statischen Waldgrenzen ausgerichtet.

Im Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen werden zur Freihaltung wichtiger Freiräume gemäss Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommener Bedeutung (kantonales Ortsbildinventar) bei den Ortschaften Neuburg und Eidberg kantonale Freihaltezonen festgesetzt. Bei der Bestimmung des Perimeters wurde unter anderem darauf geachtet, dass es zu keiner Zerstückelung der Parzellen kommt. Die Perimeter der Freihaltezonen wurden für jedes Ortsbild gestützt auf den im kantonalen Ortsbildinventar eingezeichneten wichtigen Freiraum festgelegt. Die im jeweiligen Inventarblatt eingezeichneten Freiräume sind nicht abschliessend definiert. Deshalb ist im Zuge der grundeigentümergehörigen Umsetzung des Freiraums in der Nutzungsplanung jeweils noch Spielraum vorhanden. Die Ortsbilder Neuburg und Eidberg sind von regionaler Bedeutung.

Bei Neuburg dient die kantonale Freihaltezone insbesondere zur Sicherung der Einsehbarkeit der an den exponierten Hügelskanten (Süd- und Südostseite) markant in Erscheinung tretenden Satteldächer. Die zahlreichen Obstbäume- und Gärten, welche den Weiler umgeben (vor allem im Südwesten) und ebenfalls das Auftreten des Ortsbildes gegen aussen prägen, befürworten die Festsetzung einer kantonalen Freihaltezone.

Bei Eidberg sind die vor allem auf der Westseite gut einsehbaren Ortsbildränder mit giebel- und traufseitig ausgerichteten Satteldachbauten zu sichern. Das Schulhaus soll in seiner solitären Wirkung erhalten bleiben. Aus diesem Grund wurde das Grundstück Kat.-Nr. SE9402, welches der Kernzone zugeteilt ist, mit einer Dienstbarkeit zugunsten von Stadt und Kanton entschädigt. Die Stadt Winterthur wird aufgefordert, im Rahmen der anstehenden Revision der Nutzungsplanung die Parzelle Kat.-Nr. SE9402 auszuzonen und auch den Kernzonenplan entsprechend anzupassen. Die Parzelle wird danach in einer Teilrevision der kantonalen Nutzungszonen ebenfalls als kantonale Freihaltezone bezeichnet werden.

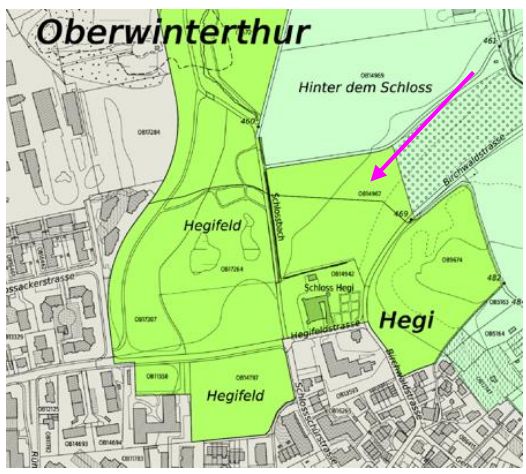
Zudem werden in den Gebieten Hegi (Ergänzung) und Niderfeld kantonale Freihaltezonen festgesetzt. Der regionale beziehungsweise kantonale Richtplan bezeichnen die Gebiete Hegi und Niderfeld als regionale respektive kantonale Freihaltegebiete. Die Funktion des Freihaltegebiets bei Niderfeld ist die Siedlungstrennung von Wülflingen und Neftenbach, die Sicherung des Landschaftsbildes Töss sowie die ökologische Vernetzung. Die Funktion des Freihaltegebiets bei Hegi ist der Umgebungsschutz Gewährleistung der freien Sicht auf das Schloss Hegi.

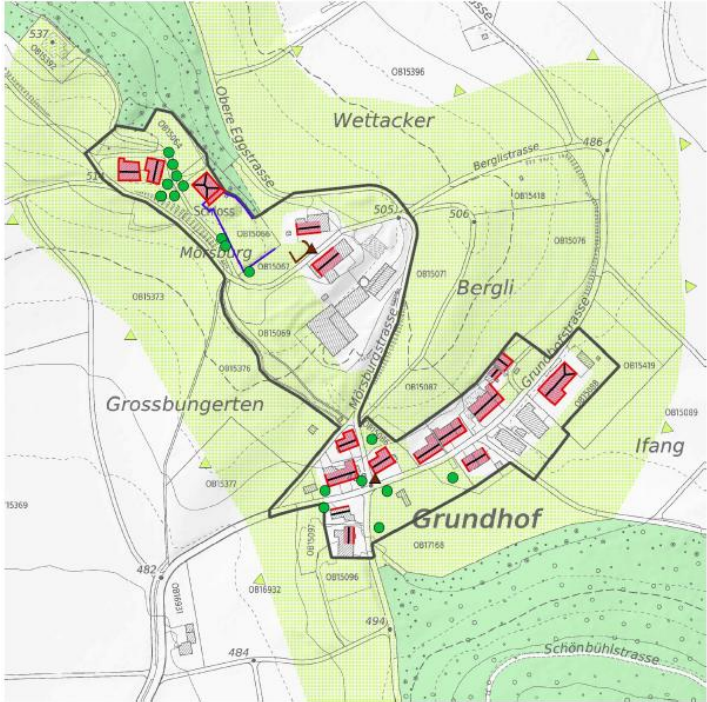
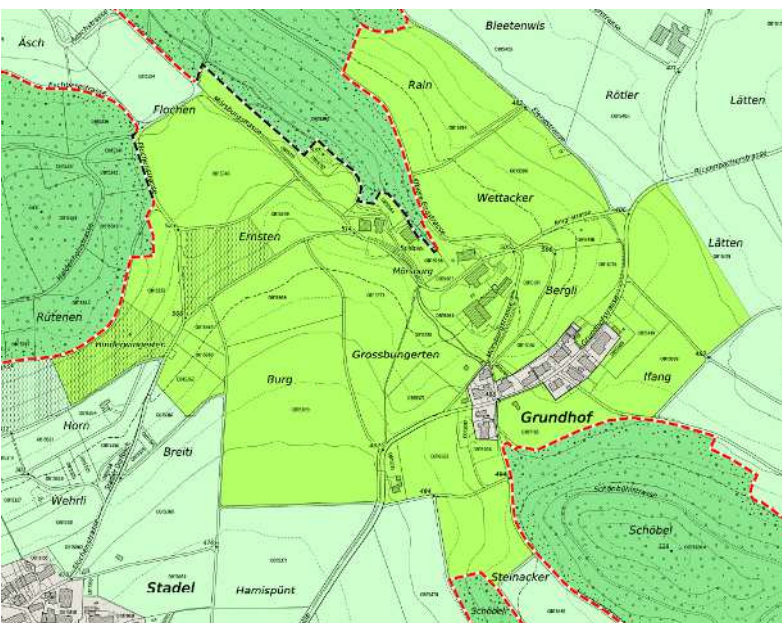
Ortsbezeichnung	Plan	Planausschnitt
Eidberg	Ortsbildinventar	 Stadt Winterthur Das Ortsbild von EIDBERG Regionale Bedeutung INVENTAR Massstab: 1 : 2500 Ortsbildinventar Ortsbildinventar (Ortsbildinventar) Ortsbildinventar (Ortsbildinventar) BEBAUUNGSSTRUKTUR Ortsbildinventar (Ortsbildinventar) Ortsbildinventar (Ortsbildinventar) Ortsbildinventar (Ortsbildinventar) ORTSBILDINVENTAR Ortsbildinventar (Ortsbildinventar) Ortsbildinventar (Ortsbildinventar) Ortsbildinventar (Ortsbildinventar) DOMINANTE LANDSCHAFTSELEMENTE Ortsbildinventar (Ortsbildinventar) Ortsbildinventar (Ortsbildinventar) Ortsbildinventar (Ortsbildinventar) BD/M: 113 vom 26. Februar 2005



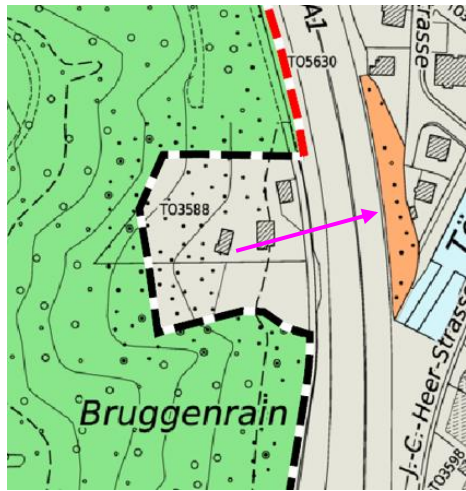
	Plan der kantonalen Nutzungszonen	
Neuburg	Ortsbildinventar	
	Plan der kantonalen Nutzungszonen	

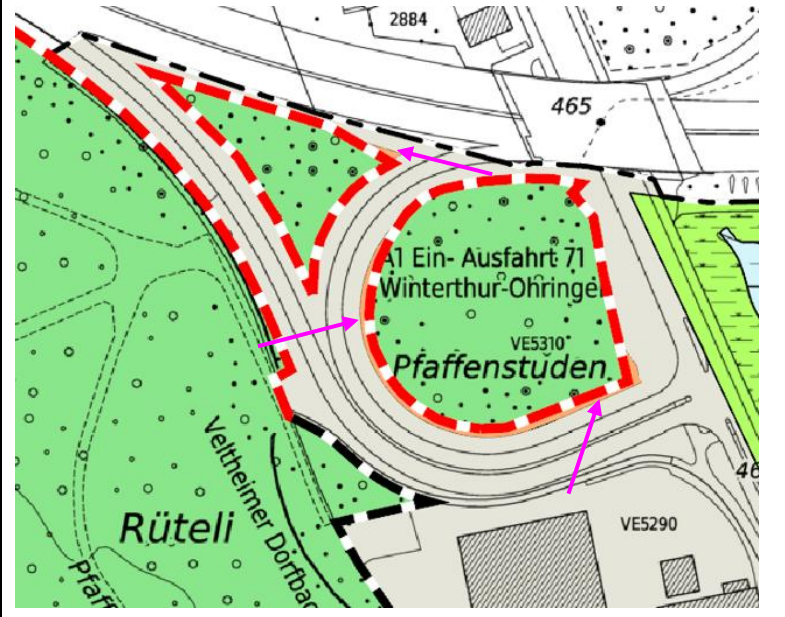
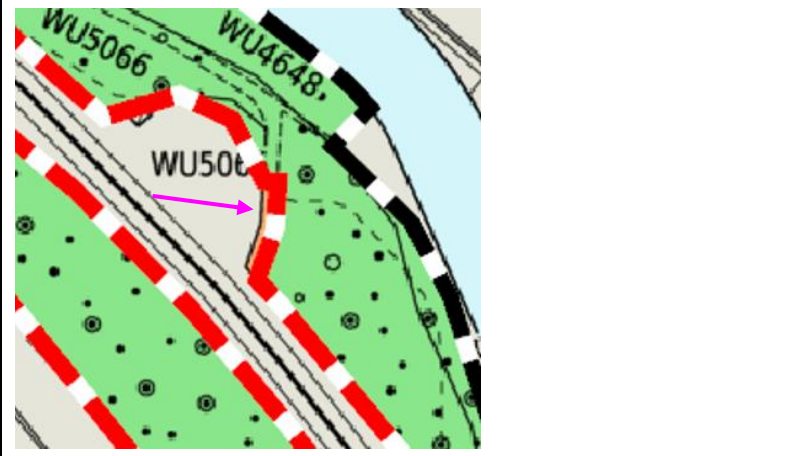


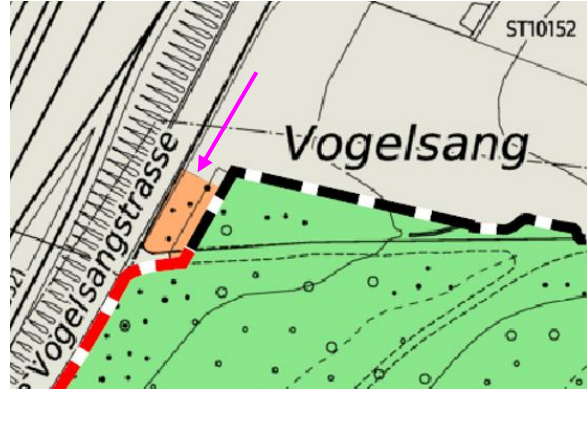
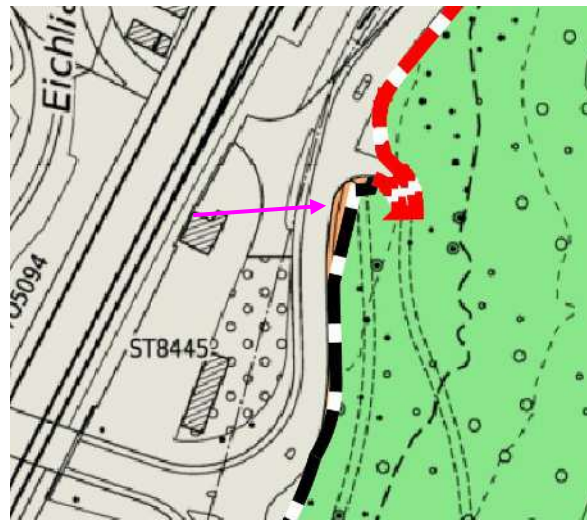
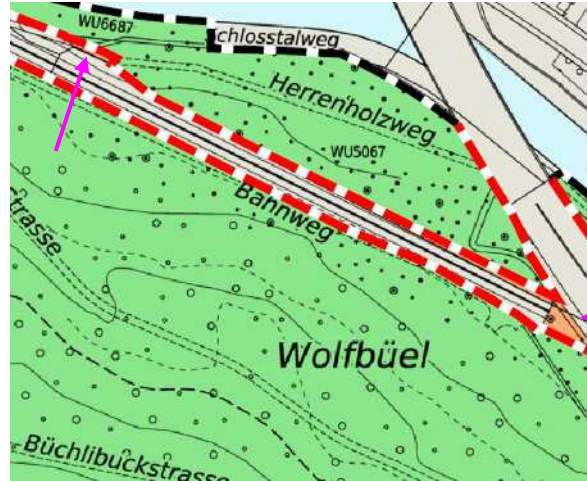
Hegi	Regionaler Richtplan	 Freihaltegebiet
	Plan der kantonalen Nutzungszonen	
Niderfeld	Kantonaler Richtplan	 Freihaltegebiet
	Plan der kantonalen Nutzungszonen	

Mörsburg	Ortsbildinventar Aktualisierung Stand Anhörung 29. November 2024	
	Plan der kantonalen Nutzungs- zonen	

Auf dem Plan sind im Stadtgebiet der Stadt Winterthur an den zehn folgenden Stellen wesentliche Flächen (orange markiert) zu finden, welche keiner Nutzungszone zugewiesen sind:

Ortsbezeichnung	Grundstück	Planausschnitt
Bruggenrain	Kat.-Nr. TO5630	
Gleit	Kat.-Nr. TO5629, TO3749	
Kempt	Kat. -Nrn. TO2251, TO4407, TO3926	

Pfaffenstuden	Kat.-Nr. VE5310	
Schlosstalweg	Kat.-Nr. WU5065	
Strassenverkehrsamt	Kat.-Nr. WU7213	

Vogelsang Im Rahmen der Teilrevision (2024) wird die nicht zugeordnete Fläche der kommunalen Nutzungsplanung zugeordnet.	Kat.-Nr. ST10152, ST9463	
Eichliwald Im Rahmen der Teilrevision (2024) wird die nicht zugeordnete Fläche der kommunalen Nutzungsplanung zugeordnet.	Kat.-Nr. ST8445	
Wolfbüel	Kat.-Nr. WU5065	

Wolfbüel-Rossweid	Kat.-Nr. WU5063, TO3749	
Ziegelhütten	Kat.-Nr. SE7001	

Hierbei handelt es sich um grössenmässig relevante Flächen, welche zwischen der neuen Waldgrenze und einer angrenzenden kommunalen Nutzungszone liegen oder nicht als Wald im Sinne des Gesetzes gelten. Da sich diese Flächen nicht als kantonale Landwirtschafts- oder Freihaltezonen eignen (u.a. Grösse, Lage), wird keine kantonale oder regionale Nutzungszone ausgeschieden. Die Stadt Winterthur sollte daher prüfen, ob diese Flächen der angrenzenden kommunalen Nutzungszone zugeschlagen werden können. Auf die

Ausscheidung einer kantonalen Nutzungszone wird demnach in diesen Bereichen (vorderhand) verzichtet. Die fraglichen Stellen werden im Plan orange dargestellt und gelten als nicht zonierte Flächen. Die Beurteilung von Baugesuchen in diesen Bereichen erfolgt gestützt auf Art. 24 RPG. Das Ziel ist, dass keine nicht zonierte Flächen zwischen der kommunalen Zone und der Waldgrenze mehr bestehen.

Neben diesen im Plan 1:5000 dargestellten, nicht zonierte Flächen sind im Rahmen der Datenbearbeitung diverse Kleinstflächen entstanden, bei welchen die betreffende kommunale Zone nicht direkt ans neu verifizierte Waldareal angrenzt. Diese Kleinstflächen, welche im Auflageplan aufgrund des Massstabs von 1:5000 nicht erkennbar sind, werden nicht explizit ausgewiesen und werden digital den nicht zonierte Flächen zugewiesen. Auch bei diesen Flächen ist schliesslich im Rahmen einer zukünftigen Revision der kommunalen Nutzungsplanung eine Bereinigung anzustreben. Hier handelt es sich aber in erster Linie um eine technische Korrektur und nicht um eine wesentliche Zonenplananpassung.

3.4 Baurechtliche Konsequenzen bei der Ausscheidung neuer Freihaltezonen

Bei den neuen Freihaltezonen handelt es sich mehrheitlich um Kulturlandflächen. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bzw. die Beweidung ist auch in den Freihaltezonen weiterhin uneingeschränkt möglich.

Innerhalb der neuen Freihaltezone kommen auch bestehende, landwirtschaftlich genutzte Bauten zu liegen. Für rechtmässig bestehende Bauten gilt die Besitzstandsgarantie. Sofern dies landwirtschaftlich ausgewiesen ist, können diese Bauten zudem erneuert, umgebaut, erweitert oder ersetzt werden. Innerhalb eines Hofbereichs sind gut in die bestehende Struktur eingepasste, untergeordnete, landwirtschaftlich ausgewiesene Neubauten zulässig. Neue Wohngebäude oder neue grosse Ökonomiegebäude sind im Einzelfall zu prüfen.

Grundsätzlich sind die Freihaltezonen jedoch von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Daher sind Aus- und Neuansiedlungen von Landwirtschaftsbetrieben oder einzelnen Betriebsteilen von Landwirtschaftsbetrieben innerhalb der Freihaltezonen nicht möglich.

4 Ablauf, Anhörung und öffentliche Auflage

4.1 Zeitlicher Ablauf

Bis Ende Oktober 2024	Stellungnahme der Stadt Winterthur zum Entwurf des Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenze in der Stadt Winterthur
16. Januar 2026 bis 17. März 2026	Öffentliche Auflage und Anhörung

4.2 Umgang mit Stellungnahme der Stadt Winterthur vom 31. Januar 2025

Der Prozessablauf zur Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzone sieht vor, dass die betroffene Gemeinde (im vorliegenden Fall die Stadt Winterthur) vor der öffentlichen Auflage und Anhörung zu einer Stellungnahme zum Planentwurf eingeladen wird. Die Stadt formuliert in ihrer Stellungnahme vom 31. Januar 2025 diverse Anträge und Hinweise.

Davon konnten die folgenden Anträge und Hinweise weitgehend berücksichtigt werden:

Antrag 1: Es wird beantragt, dass vor der Festlegung der Waldgrenzen die AV-Daten aktualisiert werden, da es bei den asphaltierten Waldstrassen im Eschenberg (Bruderhausstrasse, Bruderhaus-Eschenbergstrasse, Eschenbergstrasse, Gatterstrasse, Neubrechtstrasse) Abweichungen zwischen den AV-Daten und der tatsächlichen Situation gibt.

Antrag 3: Weiterhin soll die Waldgrenze an der asphaltierten Eichlerstrasse festgelegt werden, da diese eine öffentliche Belagstrasse im Wald ist.

Antrag 4: Die statische Waldgrenze soll zudem auf die Parzellengrenzen TO111, TO110, TO686 und TO112 zurückgenommen werden, da sich der Waldrand ausgedehnt hat. Eine Anpassung beeinflusst die Anrechenbarkeit der Fruchtfolgeflächen, weshalb eine Absprache mit dem Amt für Landschaft und Natur (ALN), Fachstelle Bodenschutz (FaBo), empfohlen wird.

Antrag 5: In Kreuzungsbereichen soll auf eine Aufweitung der Waldgrenze verzichtet werden, insbesondere an der Neubrechtstrasse, die in diesem Abschnitt breiter ist und wo die Waldgrenze daher zurückversetzt werden soll.

Antrag 6: Falls statische Waldgrenzen bei asphaltierten Waldstrassen festgelegt werden, muss dies auch für die Heidertalstrasse gelten, da sie ebenfalls eine öffentliche Belagstrasse im Wald ist.

Hinweis 1: Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die neue Waldgrenze entlang der Tössstrasse einen schmalen Streifen zwischen der bestehenden Waldgrenze und der Tössstrasse bildet, der eher eine Baumallee als ein Wald ist. In diesem Bereich verlaufen drei benachbarte Waldgrenzen.

Hinweis 2: Im Gebiet Ricketwil wird zudem darauf hingewiesen, dass die neue Waldgrenze die Weilerzone beeinflusst. Allerdings wird erwartet, dass Ricketwil künftig der Landwirtschaftszone zugewiesen wird.

Hinweis 3: Weiter wird hingewiesen, dass das revidierte kantonale Ortsbildinventar nun auch Grundhof / Mörsburg umfasst, was im regionalen Richtplan erwähnt wird. Diese Änderung sollte entsprechend in den kantonalen und regionalen Nutzungszonen berücksichtigt werden.

Hinweis 4: Zudem stellt die städtische Stellungnahme zur Revision des KOBİ für Neuburg Anträge bezüglich der KOBİ-Revision. Es sollte darauf geachtet werden, dass das revidierte KOBİ nicht mit den kantonalen Nutzungszonen in Widerspruch steht.

Die folgenden Anträge konnten nicht berücksichtigt werden, die jeweilige Begründung ist angeführt:

Hinweis 5: Ein weiterer Hinweis betrifft die Ausdehnung der kantonalen Freihaltezone. Die Funktion des Freihaltegebiets bei Niderfeld ist die Siedlungstrennung von Wülflingen und Neftenbach, die Sicherung des Landschaftsbildes der Töss sowie die ökologische Vernetzung. Es erscheint jedoch nicht ganz nachvollziehbar, warum die kantonale Freihaltezone nicht der Ausdehnung des Richtplans folgt und auch die bestehende Freihaltezone einbezieht.

Begründung: Die bestehende Freihaltezone ist kommunal und müsste daher erst durch die Stadt Winterthur zurückgenommen werden, so dass anschliessend eine kantonale Freihaltezone festgelegt werden kann.

Antrag 2: Die statische Waldgrenze soll parallel geführt und eine Aufweitung an der Kreuzung Föhrenbachstrasse und Eschenbergstrasse vermieden werden, da die Waldstrassen-einlenker der Föhrenbachstrasse in die Eschenbergstrasse Teil des Waldareals sind und eine Aufweitung nicht erforderlich ist.

Begründung: Bezüglich des Antrags 2 der AV-Daten im Bereich der Koordinate 2698167 / 1260314 wurde festgestellt, dass diese fehlerhaft sind. Die Korrektur wird durch das Vermessungsamt der Stadt Winterthur vorgenommen, welches den Auftrag des ARE (Andreas Werner) erhalten hat. Mit der Anpassung der AV-Daten kann auch die statische Waldgrenze korrigiert werden.

Antrag 7: Anträge für Waldgrenzen entlang und im Einflussbereich von Bauzonen: Die Festlegung der Waldgrenze für die Parzellen TO3870 und TO4261 schränkt deren Bebaubarkeit erheblich ein. Die Waldgrenze soll so festgelegt werden, dass die Bebaubarkeit der Bauzone nicht eingeschränkt wird.

Antrag 8: Zudem müssen Waldgrenze und Waldabstandslinie gleichzeitig festgelegt werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten, da diese Parzellen ansonsten in ihrer Bebaubarkeit stark eingeschränkt werden.

Begründung: Zu den Anträgen, 7 und 8, bezüglich der Waldfeststellung an den Parzellen TO3870 und TO4261 wurde entschieden, dass der Antrag zur Änderung der Waldfeststellung abgelehnt wird, da sich diese an den tatsächlichen Gegebenheiten orientiert. Ebenso wurde der Antrag zur gleichzeitigen Festlegung einer Waldabstandslinie abgelehnt. Es liegt in der Kompetenz und Zuständigkeit der Stadt Winterthur, eine Änderung der kommunalen Nutzungsplanung vorzunehmen und eine entsprechende Waldabstandslinie festzulegen. Eine Einschränkung der Bebaubarkeit ist bereits durch den dynamischen Waldbegriff, der einen Waldabstand von 30 m gemäß §262 PBG vorsieht, gegeben. Diese Parzellen sind bereits nur mit forst- und baurechtlichen Ausnahmegewilligungen bebaubar. Eine gleichzeitige Behandlung des kommunalen Verfahrens ist im aktuellen Prozess jedoch nicht erforderlich.

Antrag 9: Antrag für Waldgrenzen innerhalb von Nichtbauzonen (kommunale Nutzungszone): Die Festlegung der Waldgrenze im Tössvorland hat Auswirkungen auf die Anrechenbarkeit von Fruchtfolgeflächen (FFF) und kann künftige Aufwertungsmassnahmen zur Schaffung neuer FFF beeinträchtigen. Eine Abstimmung mit dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) sowie der Fachstelle Bodenschutz (FaBo) ist erforderlich, um eine Interessenabwägung vorzunehmen. Dabei hat die Sicherstellung von anrechenbaren Fruchtfolgeflächen aus Sicht der Stadt Vorrang. Somit darf die künftige statische Waldgrenze im Tössvorland die Anrechenbarkeit der Fruchtfolgeflächen oder mögliche künftige Aufwertungsmassnahmen dieser Flächen nicht negativ beeinflussen.

Begründung: Der Antrag 9 bezüglich der Waldfeststellung im Tössvorland wird ebenfalls abgelehnt. Die Waldfeststellung orientiert sich an den tatsächlichen Gegebenheiten und nicht an möglichen künftigen FFF-Aufwertungen. Die Waldgrenze im Bereich zwischen dem Rossbergweg und der Kat.-Nr. TO2186 liegt auf der Böschungsoberkante und nicht auf der Parzellengrenze in der Mitte der Böschung. Die südliche Bestockung der Kat.-Nr. TO3950 hat lediglich Heckencharakter und erfüllt daher nicht die forstrechtlichen Kriterien für eine Waldfestsetzung. Trotz des hohen ökologischen Werts dieser Fläche, insbesondere für das Haselmausprojekt der Stadt Winterthur, erfolgt keine Anpassung der Waldgrenze.

Antrag 10: Antrag für kantonale und regionale Nutzungszonen: Das Grundstück SE9402, das derzeit der Kernzone zugeordnet ist, wurde mit einer Dienstbarkeit (Bauverbot) zugunsten von Stadt und Kanton entschädigt. In der nächsten Revision der Nutzungsplanung muss es aus der Kernzone ausgezont und der Kernzonenplan angepasst werden. Gemäss dem Erläuterungsbericht soll es in der Teilrevision der kantonalen Nutzungszonen als Freihaltezone bezeichnet werden. Die Auszonung der Parzelle SE9402 in die kantonale Freihaltezone sowie die Revision des Kernzonenplans sollen zeitgleich und nicht nachgelagert erfolgen.

Begründung: Zuerst ist die kommunale Planung anzupassen und das betreffende Grundstück von der Stadt auszuzonen, dann kann in einer Teilrevision der kantonalen Nutzungszonen durch das ARE die Zuordnung zur kantonalen Freihaltezone vorgenommen werden.

Hinweis zur nachträglichen Plananpassung: Berücksichtigung der Rodungsverfügung und Ersatzaufforstung

Im vorgelegten Plan zur Stellungnahme an die Stadt Winterthur ist die Rodung im Zusammenhang der Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Hard berücksichtigt. Die entsprechende Rodungsverfügung samt Ersatzaufforstung ist seit dem 21. Januar 2025 rechtskräftig und bildet somit eine verbindliche Grundlage für das Vorhaben. Die relevanten Informationen sind im öffentlich zugänglichen Dokument des Kantons Zürich einsehbar: [Rodungsverfügung vom 21.01.2025](#).

5 Weitere Informationen

5.1 Kontakt

Bei Fragen und Anmerkungen zum Plan der kantonalen und regionalen Nutzungszonen sowie der statischen Waldgrenze der Stadt Winterthur kann mit folgenden Personen Kontakt aufgenommen werden:

- Fragen zu den statischen Waldgrenzen:
Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, Andreas Weber, 043 259 29 75,
andreas.weber@bd.zh.ch
- Fragen zu den kantonalen und regionalen Nutzungszonen und zum Verfahren:
Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Gebietsbetreuerin, 043 259 30 49,
barbara.schultz@bd.zh.ch

5.2 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

Bereits während der öffentlichen Auflage können die neuen Waldgrenzen sowie die kantonalen Nutzungszonen im ÖREB-Kataster digital als projektierte Elemente betrachtet werden. Über den folgenden Link können die Pläne im kantonalen GIS-Browser aufgerufen werden: <https://maps.zh.ch/s/ph3y1pk2> oder über die Webseite des Amts für Raumentwicklung unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.zh.ch/de/planen-bauen/raumplanung.html#2000479374>